

HANDBUCH

ZU DEN FÖRDERPROGRAMMEN

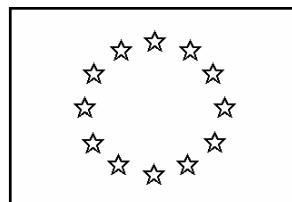
DER EUROPÄISCHEN UNION

2008



Handbuch zu den Förderprogrammen der Europäischen Union

2008



13. aktualisierte Auflage: April 2008

Herausgegeben von der Südtiroler Landesregierung, Crispistr. 3, 39100 Bozen

Redaktion: Renata Tomi, Arno Schuster

Diese Veröffentlichung kann kostenlos über die Abt. Europa Angelegenheiten, Gerbergasse 69, 39100 Bozen, bezogen werden.
Druck: Landesdruckerei, A. Hofer Straße 4, Bozen

© Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Abt. 39, 2007
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Tipps für die Antragstellung im Rahmen der EU-Programme: **5****Die EU-Programme:**

1 - Forschung und technologische Entwicklung (F&E) Umwelt und Energie.	9
Siebtes Rahmenprogramm F&E (2007-2013)	11
Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation CIP (2007-2013)	15
LIFE III – Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2007-2013)	19
„Intelligente Energie Europa“ - Maßnahmen im Bereich Energieeffizienz	23
Finanzierungsmittel für den Katastrophenschutz	25

2 - Sozialpolitik, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, aktive Bürgerschaft, Justiz und Sicherheit.	29
DAPHNE – Bekämpfung von Gewalt	31
Strafjustiz	33
Ziviljustiz	37
Drogenprävention und -aufklärung	41
Grundrechte und Justiz	43
Terrorakte und andere Sicherheitsrisiken	47
Kriminalitätsbekämpfung	51
PROGRESS – Beschäftigung und soziale Solidarität	55
Öffentliche Gesundheit	59
Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen	63
Europäischer Fonds für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen	67
Fonds für die Überwachung von Außengrenzen	71
Europäischer Fonds für Flüchtlinge	75
Programm Zoll	79
Hercule II – Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	81
Europa für Bürgerinnen und Bürger	83
Verbraucherschutz	85
Sichere Nutzung des Internet – Safer Internet Plus	87

3 - Aus- und Weiterbildung, Jugend, Kultur und Medien.	89
Lebenslanges Lernen - Lifelong Learning (2007-2013) (Comenius-Erasmus-Leonardo-Grundtvig)	91
YOUTH-JUGEND (2007-2013)	99
EUROSCOLA - Besuche beim Europäischen Parlament	103
NETD@YS-Didaktische Anwendung des Internet	105
KULTUR 2000 – Rahmenprogramm Kultur (2007-2013)	107
MEDIA II – Audiovisuelle Industrie (2007-2013)	111
Initiativen zur Europäischen Integration Region Trentino-Südtirol (RG 10/88)	115
2008 – Europäisches Jahr des interkulturellen Dialogs	117

4 - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Außenwirtschaft, Politiken zur Unterstützung, Heranführung und Partnerschaft	119
Förderungen, für die sich KMU direkt bewerben können	121
EIB/EIF-Kreditfazilität für KMU	125
Initiativen JASPER, JEREMIE und JESSICA	127
MARCO POLO II – Kombinierte Transportnetze	129
IPA – Instrument für Heranführungshilfe	131
ENPI – Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument	133

5. Die Strukturfonds	135
Die Strukturfonds im Allgemeinen	137
Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“	139
Europäische territoriale Zusammenarbeit	141
Entwicklung des ländlichen Raums	145

Glossar	149
----------------	------------

Nutzen wir die Chancen Europas

Die Europäische Gemeinschaft wurde im Jahr 2007 50 Jahre alt und hat ein halbes Jahrhundert Frieden und Wirtschaftswachstum abgeschlossen.

Die Europäische Kommission unterstützt die Gemeinschaft auf entscheidende Weise, damit sie ihren Versprechen nachkommen kann. Im Laufe der Jahre und durch die Erweiterung der Gemeinschaft haben ihre Befugnisse und ihre Verantwortung zugenommen.

Die kürzliche Erweiterung Richtung Osten wird neue Anreize für das wirtschaftliche Wachstum geben, für wichtige finanzielle Initiativen im Bereich der Sektoralen Politik und der Wiederherstellung des regionalen Gleichgewichts im Sinne der Strategien von Lissabon: *Wettbewerbsfähigkeit und Kohäsion für Wachstum und Beschäftigung; Erhalt und Umgang mit den natürlichen Ressourcen; Bürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit; die Europäische Gemeinschaft als globaler Partner für den Frieden.*

Die gemeinschaftlichen Finanzierungen stellen das wichtigste Instrument dar, mit dem Europäischen Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine wirtschaftliche und soziale Einheit herzustellen, um die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft noch vorhandenen Ungleichheiten zu verringern.

Für das neue Finanzierungsprogramm für den Zeitrahmen 2007-2013 wurden zahlreiche neue Förderprogramme der Europäischen Union in den wichtigen Bereichen Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, Umwelt, Kultur, Jugend, Beschäftigung und soziale Solidarität, Gleichstellung der Geschlechter, Grundrechte und Justiz genehmigt.

Neben diesen Programmen wurden Europäische Entwicklungsfonds im Rahmen des allgemeinen Programms für die Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme errichtet.

Für Bürger und Wirtschaftstreibende heißt es aber auch weiterhin, sich auf die Chancen des europäischen Binnenmarktes einzustellen und die damit zusammenhängenden Herausforderungen zu meistern. Die Bereitschaft zur Kooperation mit europäischen Partnern, um die Vorteile des gemeinsamen Wirtschaftsraumes zu nutzen, wird auch künftig honoriert.

Ich bin daher zuversichtlich, dass die Teilnahme von Südtiroler Unternehmen, Verbänden und Einrichtungen an europäischen Ausschreibungen und Programmen weiter zunehmen wird.

Unser Handbuch möchte dabei behilflich sein, um Ihnen liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger wertvolle Tipps und Informationen zu liefern, um die Chancen Europas bestens zu nutzen!

Dr. Luis Durnwalder
Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen

Anuzé les ocajuns d'Europa

L'Uniun Europeica à cumplì 50 agn y à festejé mez secul de pêsc y de svilup economich.

La Comisciun Europeica é dër importanta por mëte l'Uniun tla condiziun de realisé sües impormetüdes. Sü podëis y sües responsabilitês é chersciüs cun le passè di agn, man man che l'Uniun se slariâ fora.

Le slariamënt a ost portarà stimulaziuns nöies por fà pié ia iniziatives finançiares importantes rewardéntes sides les politiches de setur che la creaziun de na stabilité regionala nöia en ligna cun i obietifs strategics de Lisbona: *competitivité y coejiun por le svilup y l'ocupaziun; conservaziun y gestiun dles ressurses naturales; zitadinanza, liberté, segurëza y iustizia; l'Uniun Europeica sciöche partner mondial por la pêsc.*

I finanziamënć comunitars representëia le stromënt principal cun chël che l'Uniun Europeica, en colaboraziun cun i Stać comëmbers, intervëgn por realisé na coejiun economica y soziala por podëi smendrì les desfarënzies che esist ćiamò tla sozieté europeica.

Por la perioda de finanziamënt nöia che va dal 2007 al 2013, é jüs n forza programs comunitars importanć che reverda seturs relevanć sciöche l'archirida, l'inovaziun y la competitivité, l'ambiënt, la cultura, la jonëza, l'ocupaziun y la solidarieté soziala, l'avalianza dles oportunitês, i dërç fondamentai y la iustizia. Implü é gnüs istituis mesi finanziars europeics tl ćiamp dl program general por la solidarieté y la gestiun di flusc de imigranć.

Por i zitadins/les zitadines y les firmes se tràtera ćiamò de na dimenjiun nöia dl marcé intern olache les sfidades mëss gnì afrontades deboriada. La disponibilité de cooperè cun d'atri partners europeics por sfruté deplëgn i vantaji dl teritore dl'economia comunitara, portarà cun le tëmp de bugn resultać.

I speri cun crëta che i impresars de Südtirol, les assoziaziuns y les istituziuns desmostres incé tl dagnì interès por i invic europeics.

Chësc sföi dess ćiamò en iade ester por nüsc zitadins y nostes zitadines n stromënt varënt che contëgn informaziuns, consëis y orientamënć por anuzé damì les oportunitês pitades dal'Europa.

Dr. Luis Durnwalder
Presidënt dla Provinzia autonoma de Balsan

Einführung

Die Förderprogramme der EU dienen als Mittel zur Finanzierung der EU-Politiken und zur Umsetzung der Ziele der Europäischen Kommission.

Seit 1. Januar 2007 laufen die Rahmenprogramme mit den Schwerpunkten Kultur, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, Forschung, Jugend und andere von gleicher Bedeutung.

Die Finanzierung wird direkt verwaltet, wobei die vertragliche Bindung zwischen der Europäischen Kommission und dem Begünstigten besteht.

Die Finanzierungen, in deren Rahmen Partnerschaften zwischen Körperschaften, Unternehmen und Verbänden - öffentlichen und privaten - in verschiedenen Mitgliedstaaten gebildet werden, ermöglichen die Umsetzung innovativer Projekte und fördern die Zusammenarbeit zwischen den 27 Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft.

Dieses Handbuch bietet eine Übersicht über die aktuellen Programme unter Angabe der entsprechenden Internetseiten der Europäischen Kommission sowie anderer Kontaktstellen.

Unsere Büros:

Antenne Europe Direct
Renata Tomi
Gerbergasse 69 – 39100 Bozen
Tel. +39 0471/413160/61
Fax +39 0471/413189
Europa@provinz.bz.it

Direct Amt der Region
Tirol-Südtirol-Trentino
Fr. Dr. Vesna Caminades
45-47, rue de Pascale
B-1040 Brüssel
Tel. 0032 2 7432700
Fax 0032 2 7420980
info@alpeuregio.org

Bozen, Brüssel April 2008

Introduziun

I programs comunitars representëia i stromënć de finanziamënt diret cherià por sostignì la politica comunitara. Tres chisc programs à l'Uniun Europeica la possibilité de arjunje sü obietifs.

Dal pröm de jenà 2007 él gnü metü a jì ofizialmënter de gran programs ti cheder dla cultura, dla competitivité y dl'inovaziun, dl'archirida, dla jonëza y de d'atri temesc dl medemo interès.

Al se trata dagnora de finanziamënć "te na gestiun direta", chël ó dì che le contrat vëgn fat danter la Comisciuun europeica y l'anuzadù final.

Chisc programs à la possibilité, cun la costituziun de jomelinaji danter ènć, dites y assoziaziuns, sides publiques co privates te Païsc mëmbri desvalis, de mëte a jì proieć de gran interès inovatif, sostignin insciö la colauraziun danter i 27 païsc dl'Uniun Europeica.

Cun chësc sföi d'accompagnamënt unse porvè de dè na vijiun generala sön les carateristiches prinzipiales de vigni program, don dant por vignun la plata web de referimënt dla Comisciuun Europeica.

Nüsc ofizi:

Antenna Europe Direct
Renata Tomi
strada Conciapelli, 69 – 39100 Balsan
Tel +39 0471/413160/61
Fax +39 0471/413189
Europa@provincia.bz.it

Ufficio della Regione europea
Tirolo-Alto Adige-Trentino
Dott. Vesna Caminades
45-47, rue de Pascale
B-1040 Bruxelles
Tel. 0032 2 7432700
Fax 0032 2 7420980
info@alpeuregio.org

La Redaziun
Balsan, Bruxelles, aurì 2008

Tipps für die Antragstellung im Rahmen der EU-Programme

Informieren Sie sich gründlich! Vor allem der **Beschluss** zur Durchführung des Programms, welcher den Projekten zugrunde liegt, sollte eingesehen werden. Dieser wird nach der Genehmigung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und kann auf der Internetseite des Europäischen Rechts unter folgender Adresse herunter geladen werden:

<http://eur-lex.europa.eu/it/index.htm>

Projektvorschläge können von physischen und juristischen Personen eingebbracht werden, welche aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (z. B. Universitäten, Unternehmen, Forschungszentren, öffentliche und private Körperschaften, Nichtregierungsorganisationen usw.) oder aus anderen Ländern stammen, welche an den Programmen teilnehmen.

In die Projekte eingebunden werden können auch Partner aus den Kandidatenländern (Kroatien und Türkei). In Ausnahmefällen sind Partner aus anderen Drittstaaten (z.B. Schweiz, USA, Kanada, Israel) zulässig.

Grundlegende Anforderung zur Teilnahme an den EU-Programmen ist der **grenzüberschreitende Charakter** des Projekts. Aus den Projekten muss das **gemeinschaftliche Interesse** klar hervorgehen. In der Regel müssen mindestens zwei Organismen aus zwei verschiedenen Mitgliedstaaten in das Projekt eingebunden sein.

Deshalb ist es notwendig, dass die Projekte gemeinsam mit **mehreren Partnern** aus verschiedenen Ländern der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (27 Mitgliedstaaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein) eingereicht werden, wobei ein Partner die Rolle des Hauptvertragspartners übernimmt.

Weiters sollte auf die **periodischen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (Calls for Proposals)** im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft geachtet werden.

Die aktuellen Antragsfristen können vom **Programmkalender** auf der Webseite unseres Büros Europe Direct unter der Adresse http://www.provinz.bz.it/europa/EuropeDirect/finanzierung_d.htm oder den auf den Webseiten des Europäischen Rechts von den **Amtsblättern der Europäischen Kommission** unter der Adresse <http://eur-lex.europa.eu/it/index.htm> kostenlos herunter geladen werden.

Die **Projektbeschreibung** muss die Ziele, die **Stärken**, die Durchführbarkeit und die wirtschaftlichen Gesichtspunkte deutlich darstellen bzw. es muss klar hervorgehen, dass der Nutzen des Projekts höher ist als die Kosten.

Wichtig ist, dass die **Projektidee** mit den Ansprechpartnern in der Europäischen Kommission oder auf nationaler Ebene **diskutiert** wird, um die Kohärenz mit den von den Ausschreibungen vorgesehenen Programmrichtlinien zu prüfen.

Bei der Abfassung des Projekts sollten **alle Partner anwesend** sein.

Die professionelle Koordination des Projektes muss **gewährleistet** werden. Der Kostenplan muss schlüssig und klar sein. Es ist ratsam, das Projekt so zu planen, dass dieses auch im Falle einer Mittelkürzung nicht gefährdet ist.

Bei den EU-Mitteln – in der Regel werden 50 % der Projektkosten rückerstattet - handelt es sich um verlorene Zuschüsse. Die Höchstbeträge der Beiträge sind in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen angegeben. Die von den Beiträgen nicht abgedeckten Kosten müssen von den Projektpartnern getragen werden.

Unbedingt auf die **Fristen für die Einreichung** der Projekte achten. Nur Projekte, welche **termingerecht** bei dem in der Ausschreibung angegebenen zuständigen Amt eingereicht werden, werden berücksichtigt.

Hier einige grundlegende Schritte, die für ein erfolgreiches Projekt zu beachten sind:

1. **Information:** den Ereignissen einen Schritt voraus sein: der Ablauf des Gemeinschaftsprogramms, Internet zur Orientierung;
2. **Projektidee:** kann von einem realen Problem herrühren oder von einem europäischen Projekt eingeführt oder vorgeschlagen werden;
3. **Ermittlung der Aufforderungen oder Calls for Proposals:**
(wichtig: alle *Calls for Proposals* müssen von *realen Problemen abgeleitet werden, wobei die ausgewählten Projekte zur Lösung dieser Probleme beitragen sollen*).
4. **Abfassung des Projekts:** die Einhaltung aller Grundbedingungen überprüfen: Anzahl der Partner, Förderfähigkeit der Spesen, Ziele des Vorschlags, Organisation der erforderlichen Aktivitäten usw.
5. **Vertiefungsfragen an die Kommission** können bis 21 Tage vor der Frist gestellt werden; Antworten erhält man innerhalb von 10 Tagen.
6. **Abgabe des Vorschlags:** Checkliste der administrativen Anforderungen: gefragte Anzahl der Kopien, Festlegung des Titels oder des Akronyms des Projekts, für die Präsentation erforderliche Sprache usw.

Das Projekt wird von der Kommission bewertet:

Zu beachtende Schwerpunkte:

Relevanz: Wie relevant sind die Ziele des Projekts in Bezug auf Programm X und auf die Entwicklung der Bedürfnisse und der Prioritäten auf nationaler bzw. gemeinschaftlicher Ebene?

Effizienz: Inwiefern können die Ressourcen in konkrete Realisierungen und Resultate umgesetzt werden?

Wirksamkeit: Inwiefern können durch das Projekt die spezifischen Ziele erreicht werden?

Nützlichkeit: Wird das Projekt auf die Bedürfnisse der betroffenen Gebiete bzw. Bevölkerungen Einfluss nehmen?

Nachhaltigkeit: Inwiefern kann vorhergesehen werden, ob die Veränderungen (oder die Vorteile) auch nach Abschluss des Projekts langfristig erhalten bleiben?

1. Forschung und technologische Entwicklung, Umwelt und Energie

- ❖ Siebtes Rahmenprogramm F&E (2007-2013)
- ❖ Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation **CIP** (2007-2013)
- ❖ LIFE III – Finanzierungsinstrument für die Umwelt (2007-2013)
- ❖ „Intelligente Energie für Europa“ - Maßnahmen im Energiebereich (2007-2013)
- ❖ Finanzierungsmittel für den Katastrophenschutz

**VII Rahmenprogramm (2007-2013) Aufbau eines wissensbasierten
Europas**
**(Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr.
1982/2006/EG vom 18.12.2006
ABI. Nr. L 412 vom 30.12.2006)**

Allgemeine Ziele:

Das siebte Rahmenprogramm, das zweite seit Aufnahme der Lissabon Strategie im Jahr 2000, ist für die Entwicklung und Beschäftigung in Europa von grundlegender Bedeutung.

Ziel der Europäischen Kommission ist es, das "Dreieck des Wissens" - Forschung, Bildung und Innovation - im Sinne eines wissensgestützten Wirtschaftswachstums und Wohlbefindens in sozialer und umweltpolitischer Hinsicht zu fördern.

Der Wechsel in der Kontinuität:

Das Siebte Rahmenprogramm baut auf zahlreichen Elementen der vorhergehenden Programme auf, welche sich positiv auf die europäische Forschung ausgewirkt haben. Dazu gehören die von den europäischen Partnergruppen umgesetzten Projekte, die eine zentrale Bedeutung im Rahmenprogramm einnehmen. Die Europäische Kommission hat das Rahmenprogramm im europäischen Forschungsraum vorgesehen, welcher alle Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich beinhaltet. Die Verlängerung des Programms von vier auf sieben Jahre unterstreicht die Bemühungen, die Dynamik der Forschung in Europa voranzutreiben.

Auch wenn das Programm auf den Erfolgen der vorhergehenden Programme aufbaut, sind im siebten Rahmenprogramm **neue Maßnahmen** zur Verbesserung der Kohärenz und Effizienz der europäischen Forschungspolitik vorgesehen.

Eine grundlegende Neuerung des Programms besteht in der **Vereinfachung der Teilnahmeverfahren** im Sinne von:

- Anwendung einer einfachen und weniger bürokratischen Sprache, um ein besseres Verständnis vonseiten der Öffentlichkeit zu gewährleisten;

- Reduzierung der öffentlichen Dokumente;
- Vereinfachte Formalitäten für die Teilnehmer;
- Reduzierung der Kontrollen vor der Annahme eines Projektes;
- Vereinfachung der Auswahlverfahren der Projekte.

Maßnahmen:

Die Durchführung des neuen Siebten Rahmenprogramms erfolgt durch **vier spezifische Programme**:

Im Bereich des Programms **ZUSAMMENARBEIT** sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Beziehung zwischen Industrie und Forschung gefördert werden. Das vorrangige Ziel des Siebten Rahmenprogramms besteht darin, dazu beizutragen, dass die Union zum weltweit führenden Forschungsraum in den bedeutendsten Wissensbereichen wird. Dafür sieht das Programm **neun Themenbereiche** vor, die autonom verwaltet werden, sich jedoch in der Durchführung ergänzen.

- Gesundheit;
- Lebensmittel, Landwirtschaft und Biotechnologie;
- Informations- und Kommunikationstechnologien;
- Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien;
- Energie;
- Umwelt (einschließlich Klimaänderung);
- Verkehr (einschließlich Luftfahrt);
- Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften;
- Sicherheit und Weltraum.

Im Bereich des Programms **IDEE** soll die Forschung in den Grenzräumen des Wissens verbessert werden im Sinne der Erforschung neuen Wissens, welches unsere Weltanschauung und unseren Lebensstil grundlegend verändert. Um dieses Ziel umzusetzen, wird der neue Europäische Rat für Forschung und Entwicklung die anspruchsvollsten und innovativsten Projekte fördern, wobei das Kriterium der wissenschaftlichen Exzellenz die Richtschnur ist.

Im Rahmen des Programms **MENSCHEN** sollen die Berufsaussichten der Forscher in Europa verbessert und der Beruf des Forschers für mehr junge Menschen attraktiv gemacht werden, aufbauend auf den positiven Erfahrungen mit den “Marie-Curie-Maßnahmen”.

Im Bereich des Programms **KAPAZITÄTEN** sollen die Möglichkeiten der Forschung durch die Förderung so genannter Wissensregionen gefördert und den Forschern effiziente Instrumente zur Verbesserung der Qualität und der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Unterstützung der KMU zur Verfügung gestellt werden.

Das Siebte Rahmenprogramm finanziert die Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) und die Maßnahmen des Rahmenprogramms **EURATOM** in folgenden Bereichen:

- Fusionsenergie;
- Kernspaltung und Strahlenschutz

Finanzierung:

Der Höchstbeitrag für die finanzielle Unterstützung vonseiten der Kommission für das siebte Rahmenprogramm ist mit 50 521 Millionen EUR festgesetzt. Dieser Betrag wird auf die verschiedenen vom Programm vorgesehenen Tätigkeiten und Maßnahmen verteilt.

Die Budgeterhöhung hinsichtlich des vorhergehenden Programms ist auf die Bedeutung der Forschung in Hinsicht auf die Durchführung der Lissabon Strategie zurückzuführen, die sich zum Ziel setzt, Europa zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

Antragsberechtigte:

Industriebetriebe (einschließlich KMU), Universitäten, private und öffentliche Forschungszentren, Oberschulen.

Nähere Informationen:

Im Internet:

http://cordis.europa.eu/fp7/faq_it.html
http://ec.europa.eu/research/fp7/pdf/fp7-factsheets_it.pdf
<http://www.eubuero.de/>

Kontakt

Die Südtiroler Unternehmen können sich an den **Innovationsservice** der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Wirtschaftskammer Bozen, Südtirolerstraße 60 (Tel. 0471-945 657/642, Fax 0471-945524) innovation@handelskammer.bz.it wenden.

Nützliche Adressen:

Nationale Kontaktstellen:

APRE – Italienische Agentur zur Förderung der europäischen Forschung

P.zzale Marconi, 25

00144 Roma

Tel. +39 06 5911817

Fax +39 065911908

Bergonzi Nicola

Bozzoli Sabrina

De Sole Martina

Boccanera Egill

Buonocore Caterina

Ceccarelli Annalisa

MUR

P.zzale Kennedy, 20

00144 Roma

Tel. +39 06 58497742

Fax +39 06 58497600

Uccellatore Maria

Tel. +39 06 58497288

Angelici Francesca

Tel. +39 06 58497872

Carelli Riccardo

**Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 CIP - (Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates
Nr. 1639/2006/EU vom 24.10.2006
ABI. Nr. L 310 vom 09.11.2006)**

Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013 wurde die Durchführung eines Rahmenprogramms im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation unter Einbeziehung insbesondere der Anforderungen der KMU beschlossen.

Allgemeine Ziele:

- a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU;
- b) Förderung aller Formen der Innovation, einschließlich der Öko-Innovationen;
- c) Beschleunigung der Entwicklung einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, innovativen und alle Bereiche der Gesellschaft einschließenden Informationsgesellschaft;
- d) Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in allen Bereichen einschließlich Verkehr.

Diese Ziele werden durch die Umsetzung folgender **spezifischer Programme** erreicht:

1. das Programm „Unternehmerische Initiative und Innovation“;
2. das Programm zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikations-Technologien (IKT);
3. das Programm Intelligente Energie — Europa.

1 – Das Programm “Unternehmerische Initiative und Innovation”

Ziele und Maßnahmenbereiche:

Im Rahmen dieses Programms sind Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung folgender Bereiche vorgesehen:

- Finanzierung von KMU in der Gründungs- und Wachstumsphase und Investition in innovative Aktivitäten;

- Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen KMU, insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- alle Formen von Innovation in Unternehmen;
- Öko-Innovation;
- unternehmerische Initiative und Innovationskultur;
- unternehmens- und innovationsorientierte Wirtschafts- und Verwaltungsreform

Finanzierungsinstrumente für die KMU:

Die Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft sollen KMU in bestimmten Phasen ihres Lebenszyklus den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern: Gründungs-, Start- und Expansionsphase und Übertragung. Es handelt sich um folgende Instrumente:

- die Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (**GIF**);
- die KMU-Bürgschaftsfazilität (**SMEG**);
- das Programm für den Aufbau von Kapazitäten (**CBS**).

Jährliches Arbeitsprogramm:

Das jährliche Arbeitsprogramm muss den Zielen entsprechen und die Maßnahmen zur Förderung der Innovation enthalten.

2 - Das Programm zur Unterstützung der Politik für Informations- und Kommunikations-Technologien (IKT)

Ziele und Maßnahmenbereiche:

Dieses Programm sieht folgende Maßnahmen vor:

- Schaffung eines einheitlichen europäischen Informationsraumes und Stärkung des Binnenmarktes für IKT-Produkte;
- Förderung der Innovation durch Einsatz von und Investitionen in IKT

Projekte, Aktionen in Bezug auf vorbildliche Verfahren und thematische Netze:

Das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik kann in Form von Projekten, Aktionen in Bezug auf vorbildliche Verfahren und thematische Netze durchgeführt werden, u. a. können innovative öffentliche Dienste mit gesamteuropäischer Dimension im großen Maßstab erprobt und demonstriert werden.

Jährliches Arbeitsprogramm:

Das jährliche Arbeitsprogramm muss den festgelegten Zielen entsprechen.

3 - Das Programm "Intelligente Energie — Europa"

Dieses Programm wird in Kapitel 1 dieses Handbuchs beschrieben.

Antragsberechtigte:

Teilnahmeberechtigt sind:

Mitgliedsländer der Europäischen Gemeinschaft

Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums

Kandidatenländer (aufgrund der Rahmenabkommen)

Die westlichen Balkanländer (gemäß spezieller Rahmenabkommen)

Drittländer gemäß Vereinbarungen und Verfahren.

Finanzierung:

Der für die Durchführung des Programms festgelegte Finanzrahmen beläuft sich auf 3 621 300 000 EUR.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/cip/index_en.htm

► **Innovationsservice** der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Wirtschaftskammer Bozen, Südtirolerstraße 60 (Tel. 0471-945 657/642, Fax 0471-945524) innovation@handelskammer.bz.it.

**LIFE + Finanzierungsinstrument für die Umwelt
Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des
Rates vom 23.05.2007
(ABl. Nr. L 149 vom 9.06.2007)**

Life+ finanziert Maßnahmen, die einen Beitrag zur Entwicklung, Durchführung und Aktualisierung der Umweltpolitik und der Umweltschutzzvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Umweltaspekten in andere Politikfelder sowie auf die nachhaltige Entwicklung in der Gemeinschaft, leisten.

Life+ ersetzt mehrere bestehende Finanzierungsprogramme im Umweltbereich.

Life+ bietet finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zugunsten der Umwelt in der Europäischen Union und bestimmten Drittländern (Kandidatenländer für den Beitritt zur Europäischen Union; EFTA-Länder, die Mitglieder der Europäischen Umweltagentur sind; Länder des westlichen Balkan, die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmen). Die finanzierten Projekte können von öffentlichen und privaten Akteuren, Stellen und Einrichtungen initiiert werden.

Die Neuheit des Programms ist seine Verbindung zu anderen europäischen Politikfeldern wie regionale und landwirtschaftliche Fonds, das Programm für die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovation und jenes für die technologische Forschung und Entwicklung.

Life+ umfasst drei Teilbereiche:

- 1) LIFE+ Natur und biologische Vielfalt – Maßnahmen zur Erhaltung von natürlichen Lebensräumen, der wildlebenden Vogelarten und Überwachung des Umweltrechts;
- 2) LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis – Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von innovativen und integrierten Techniken und Verfahren sowie zur Weiterentwicklung der Umweltpolitik der Gemeinschaft;
- 3) LIFE+ Information und Kommunikation – Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Die Kommission unterbreitet alljährlich eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, wobei sie das strategische

Mehrjahresprogramm in Anhang II und die ihr gegebenenfalls mitgeteilten nationalen Prioritäten berücksichtigt. Die Kommission entscheidet, welche der vorgelegten Projekte im Rahmen von LIFE+ finanziert werden können, und veröffentlicht regelmäßig Listen dieser Projekte.

Die finanzierten Projekte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen im Interesse der Gemeinschaft sein, indem sie zur Entwicklung, Durchführung und Aktualisierung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft beitragen;
- Sie müssen technisch und finanziell kohärent und durchführbar sein und ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen;
- Sie müssen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - vorbildliche Verfahren betreffen oder Demonstrationsprojekte für den Schutz der wild lebenden Vogelarten oder der natürlichen Lebensräume sein;
 - einen innovativen oder Demonstrationscharakter mit Bezug zu den Umweltzielen aufweisen;
 - Sensibilisierungskampagnen oder Schulungen für die Verhütung von Waldbränden umfassen;
 - einer breit angelegten, harmonisierten, umfassenden und langfristigen Überwachung von Wäldern und ökologischen Wechselwirkungen dienen.

Die Gemeinschaftsfinanzierung kann in mehreren Formen erfolgen: als Zuschuss oder als Vergabe öffentlicher Aufträge.

Mindestens 78 % der Haushaltssmittel für LIFE+ werden für projektmaßnahmenbezogene Zuschüsse verwendet. Der Höchstsatz für die Kofinanzierung von maßnahmenbezogenen Zuschüssen beträgt 50 % der zuschussfähigen Kosten. Bei Projekten zum Schutz prioritärer Lebensräume oder Arten können im Rahmen von LIFE+ jedoch bis zu 75 % dieser Kosten finanziert werden. Mindestens 50 % der für projektmaßnahmenbezogene Zuschüsse vorgesehenen Haushaltssmittel werden für die Erhaltung der Natur und der biologischen Vielfalt eingesetzt. Darüber hinaus werden mindestens 15 % der für projektmaßnahmenbezogene Zuschüsse vorgesehenen Haushaltssmittel transnationalen Projekten zugewiesen.

Die Kommission achtet auf eine ausgewogene Verteilung der kofinanzierten Projekte. Sie legt indikative jährliche Zuteilungen für die Zeiträume 2007 bis 2010 und 2011 bis 2013 anhand der Gesamtbevölkerung und der Bevölkerungsdichte jedes Mitgliedstaats sowie anhand der Fläche der Gebiete von gemeinschaftlicher

Bedeutung jedes Mitgliedstaats und des Anteils der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung am Gesamtgebiet eines Mitgliedstaats fest. Darüber hinaus können zusätzliche Zuteilungen an Binnenstaaten vorgenommen werden.

Maßnahmen, die die Kriterien anderer gemeinschaftlicher Finanzierungsinstrumente erfüllen oder aus diesen eine Unterstützung erhalten, können im Rahmen von LIFE+ nicht finanziert werden. Diese Finanzierungsinstrumente sind der Europäische Fonds für regionale Entwicklung, der Europäische Sozialfonds, der Kohäsionsfonds, der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums, das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, der Europäische Fischereifonds und das Siebte Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration.

Die Kommission gewährleistet die Kontrolle der Finanzierungen, die Begleitung der Durchführung der Maßnahmen und gegebenenfalls die Einziehung unrechtmäßig gezahlter Beträge sowie die Durchführung der finanzierten Maßnahmen.

Die Kommission nimmt bis spätestens 30. September 2010 eine Halbzeitbilanz zu LIFE+ vor.

Antragsberechtigte:

Physische und juristische Personen aus den Mitgliedstaaten und einigen Drittländern (Anrainer des Mittelmeers und des Baltischen Meers).

Finanzierung:

Die finanzielle Hilfe wird zwei mehrjährigen strategischen Programmen gewährt, welche von der Kommission für den Zeitraum 2007-2010 und 2010-2013 konzipiert wurden. Die Mitgliedstaaten definieren hingegen die jährlichen Arbeitsprogramme.

Der Finanzrahmen für die Durchführung des LIFE+ Programms im Zeitraum 2007-2013 beläuft sich auf 2 143,409 Millionen Euro.

Nähere Informationen:

<http://ec.europa.eu/environment/life/news/futureoflife.htm>

http://www2.minambiente.it/Sito/Settori_azione/scn/life_natura/life_natura.asp

Nationale Stelle:

Ministero per l'Ambiente - Direzione Divisione V per la Ricerca Ambientale e lo Sviluppo

Dr. Gasparrini Giuliana

Dr. Pulicati Simonetta

Via C. Colombo, 144

00147 Roma

Tel. 06 57228252/274

E-Mail: life+@minambiente.it

www.minambiente.it

Intelligente Energie — Europa (2007-2013)
(Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr.
1639/2006/EU vom 24.10.2006
ABl. Nr. L 310 vom 09.11.2006)

Allgemeine Ziele:

Das Programm „Intelligente Energie-Europa“ ist Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013. Das Programm wurde zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Förderung erneuerbarer Energiequellen und zur Diversifizierung der Energieversorgung eingerichtet. Weiters soll das Programm zur Bereitstellung sicherer und nachhaltiger Energie für Europa beitragen und dabei die Wettbewerbsfähigkeit Europas gewährleisten.

Maßnahmen:

Die Aktionen haben vor allem Folgendes zum Ziel:

- Energieeffizienz und rationelle Nutzung von Energie (SAVE);
- Neue und erneuerbare Energiequellen und Diversifizierung der Energieversorgung (Altener);
- Förderung von Kraftstoffen aus neuen und erneuerbaren Quellen im Verkehrswesen (STEER) .

Als **integrierte Aktionen** werden jene Aktionen bezeichnet, die die genannten Bereiche oder gewisse vorrangige Bereiche der Gemeinschaftspolitik berühren.

Operative Ziele:

Mit dem Programm werden folgende operative Ziele verfolgt:

- Bereitstellung der Elemente die notwendig sind, um die Nachhaltigkeit zu verbessern, das Potenzial der Städte und Regionen zu entwickeln, die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Erreichung der strategischen Ziele auszuarbeiten;
- Verstärkung der Investitionen aller Mitgliedstaaten in neue und leistungsfähige Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zur Diversifizierung der Energieversorgung im Verkehrswesen;
- Beseitigung nichttechnischer Hemmnisse für den Übergang zu effizienten und intelligenten Energieerzeugungs- und -verbrauchsmustern.

Finanzierung:

Das für die Durchführung dieses Programms vorgesehene Budget beläuft sich auf 730 Millionen Euro.

Antragsberechtigte:

Industriebetriebe (einschließlich KMU), Universitäten, private und öffentliche Forschungszentren, vorzugsweise mit Partnern aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/energy/intelligent/index_en.html

http://europa.eu.int/comm/energy/res/intelligent_energy/index_en.htm

http://ec.europa.eu/energy/intelligent/index_en.html

**Aktionsplan der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz
(2007-2013)**
**Beschluss des Rates Nr. 2007/162/EG vom 05.03.2007 (ABI. Nr. L 71
vom 10.03.2007)**

Finanzierungsinstrument für den Katastrophenschutz zur Effizienzsteigerung der Kapazitäten der einzelnen nationalen Katastrophenschutzmechanismen bei größeren Notfällen und zur Stärkung der Katastrophenabwehrkapazitäten auf mehrdimensionale Katastrophen und Krisen.

Allgemeine Ziele:

Der Plan zielt darauf ab, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zum Schutz vor allem von Menschen, aber auch der Umwelt und von Vermögenswerten einschließlich des kulturellen Erbes, im Falle von Naturkatastrophen, von Menschen verursachten Katastrophen, bei Terroranschlägen oder technologischen, radiologischen bzw. ökologischen Umfällen zu unterstützen sowie eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim Katastrophenschutz zu erleichtern.

Maßnahmen:

1. Im Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen:

- a)** Entsendung von Bewertungs- und Koordinierungsexperten mit entsprechender Ausrüstung, um die Hilfeleistung und die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren vor Ort zu erleichtern;
- b)** Unterstützung der Mitgliedstaaten um den Zugang zu den Ausrüstungen und den Transportmitteln durch folgende Maßnahmen zu erhalten:
 - die Weitergabe und der Austausch von Informationen über die Ausrüstung und die Transportmittel, die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden können, um die gemeinsame Nutzung dieser Ressourcen zu erleichtern;
 - die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von und dem Zugang zu Transportmitteln, die andere Quellen wie beispielsweise kommerzielle Unternehmen bereitstellen können;
 - die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beschaffung von Ausrüstungen, die andere Quellen wie beispielsweise kommerzielle Unternehmen bereitstellen können;

c) die Ergänzung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Transportmittel durch Finanzierung zusätzlicher Transportmittel für eine rasche Reaktion bei akuten Krisensituationen.

Diese Aktionen kommen lediglich dann für eine finanzielle Unterstützung durch das Instrument in Betracht, wenn die zusätzlichen Ressourcen notwendig sind, um die Wirksamkeit der Katastrophenschutzmaßnahmen im Rahmen des Verfahrens zu gewährleisten und alle anderen Möglichkeiten Transportmittel im Rahmen des Verfahrens zu beschaffen, ausgeschöpft wurden, wobei die zu transportierende Hilfe:

- auf das Hilfeersuchen im Rahmen des Verfahrens hin angeboten und angenommen wurde;
- notwendig ist, um die Existenzbedürfnisse im Falle eines Notfalls zu befriedigen;
- die Hilfe der Mitgliedstaaten ergänzt;
- bei Notfällen in Drittländern die humanitären Maßnahmen der Gemeinschaft ergänzt, falls eine solche vorhanden ist.

2. Im Bereich Vorsorge und Prävention

Folgende Maßnahmen kommen für eine Unterstützung in Frage:

a) Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien mit dem Ziel:

- den Austausch von Wissen, vorbildlichen Verfahren und Informationen zu erleichtern und;
- Prävention, Vorsorge und wirksame Reaktion zu fördern;

b) Schulungen, Übungen, Workshops, Austausch von Personal und Experten, Aufbau von Netzen, Demonstrationsprojekte und Technologietransfer mit dem Ziel, Prävention, Vorsorge und wirksame Reaktion zu fördern;

c) Aufklärung, Schulung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und damit verbunden Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen mit dem Ziel, die Folgen von Notfällen für die EU-Bürger so gering wie möglich zu halten und den EU-Bürgern zu helfen, sich selbst wirksamer zu schützen;

d) Aufrechterhaltung der Funktionen des Beobachtungs- und Informationszentrums des Verfahrens (MIC), um bei größeren Notfällen eine rasche Reaktion zu erleichtern;

e) Informationstätigkeit zur Verbesserung der Außenwirkung der Reaktion der Gemeinschaft;

f) Beiträge zur Entwicklung von Detektions- und Frühwarnsystemen für Katastrophen, die das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten treffen könnten, um eine rasche Reaktion der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu ermöglichen, sowie Beiträge zur Einrichtung solcher Systeme durch Studien

und Evaluierungen zur Notwendigkeit und Realisierbarkeit dieser Systeme und durch Maßnahmen, durch die darauf hingewirkt wird, diese Systeme untereinander und mit dem MIC und dem in Buchstabe g genannten CECIS zu vernetzen. Diese Systeme berücksichtigen die bestehenden Informations-, Beobachtungs- und Detektionssysteme und bauen auf ihnen auf;

- g)** Einrichtung und Instandhaltung eines sicheren gemeinsamen Kommunikations- und Informationssystems für Notfälle (CECIS) und Instrumente, die eine wirksame Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen dem Beobachtungs- und Informationszentrum und den Kontaktstellen der Mitgliedstaaten sowie den anderen Teilnehmern im Rahmen des Verfahrens ermöglichen;
- h)** Überwachungs-, Bewertungs- und Evaluierungstätigkeiten;
- i)** Auflage eines Programms zur Auswertung der Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen im Rahmen des Verfahrens.

Finanzielle Unterstützung nach diesem Instrument kann natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts gewährt werden.

Antragsberechtigte:

Die 27 Mitgliedstaaten der EU, Kandidatenländer, Drittländer, falls ihre Beteiligung von den Vereinbarungen mit der Gemeinschaft vorgesehen ist.

Finanzierung:

Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Instruments im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2013 beläuft sich auf 189 800 000 Millionen EUR.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/environment/funding/intro_en.htm

2. Sozialpolitik, öffentliche Gesundheit, Verbraucherschutz, aktive Bürgerschaft, Justiz und Sicherheit

- ❖ DAPHNE – Bekämpfung von Gewalt
- ❖ Strafjustiz
- ❖ Ziviljustiz
- ❖ Drogenprävention und -aufklärung
- ❖ Grundrechte und Justiz
- ❖ Terrorakte und andere Sicherheitsrisiken
- ❖ Kriminalitätsbekämpfung
- ❖ PROGRESS – Beschäftigung und soziale Solidarität
- ❖ Öffentliche Gesundheit
- ❖ Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen
- ❖ Europäischer Fonds für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen
- ❖ Fonds für die Überwachung von Außengrenzen

- ❖ Europäischer Fonds für Flüchtlinge
- ❖ Programm Zoll
- ❖ Hercule II – Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft
- ❖ Europa für Bürgerinnen und Bürger
- ❖ Verbraucherschutz
- ❖ Sichere Anwendung des Internet - Safer Internet Plus

Spezifisches Programm zur Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, Jungen und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen – Programm DAPHNE III - 2007-2013 - als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ – Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 779/2007 vom 20.06.2007 (ABI. Nr. L 173 vom 03.07.2007)

Das spezifische Programm Daphne III ist ein Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“.

Es dient zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen.

Für die Zwecke des Programms gelten im Einklang mit den internationalen Rechtsakten betreffend die Rechte des Kindes als "Kinder" auch Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren.

Zwecke und Ziele:

Ziel des Programms Daphne III ist die **Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt** (körperliche, sexuelle und psychische) gegen Kinder, Jugendliche und Frauen im öffentlichen oder privaten Bereich und der Schutz der Opfer und der gefährdeten Gruppen.

Maßnahmen des Programms:

Das Programm sieht die folgenden grenzüberschreitenden Maßnahmen vor:

- a) Unterstützung und Förderung der NRO und anderen Organisationen, die sich gegen Gewalt einsetzen;
- b) Entwicklung und Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für die zuständigen Behörden und den öffentlichen Bereich, zur Förderung der vollständigen Ächtung der Gewalt und des Anzeigens der Gewalttaten;
- c) Verbreitung der im Rahmen der zwei früheren Daphne-Programme erzielten Ergebnisse;
- d) Auswahl und Verstärkung von Maßnahmen, die dazu beitragen, dass gewaltgefährdete Personen eine positive Behandlung erfahren;
- e) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den NRO und anderen in diesem Bereich tätigen Organisationen;

- f) Gewährleistung des Austausches von Informationen und bewährten Praktiken, zum Beispiel durch Studienbesuche und Personalaustausch;
- g) Konzeption und Prüfung von Material zur Sensibilisierung und Schulung zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen;
- h) Untersuchung von Gewaltphänomenen und ihren Auswirkungen auf die Opfer;
- i) Entwicklung von Unterstützungsprogrammen für Opfer und gefährdete Personen sowie von Interventionsprogrammen für die Täter.

Weiters unterstützt das Programm folgende Maßnahmen:

- a) Maßnahmen der Europäischen Kommission (Forschungsarbeiten, Meinungsumfragen und Erhebungen, Seminare, Konferenzen);
- b) grenzübergreifende Projekte von gemeinschaftlichem Interesse;
- c) Unterstützung von NRO und anderen Organisationen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen.

Antragsberechtigte:

Öffentliche und private Einrichtungen (lokale Behörden, Hochschulen und Forschungsinstitute), die das Ziel verfolgen, die Gewalt gegen Kinder, Jungen und Frauen zu verhindern und zu bekämpfen, einen Schutz gegen diese Gewalt zu gewährleisten sowie den Opfern Unterstützung zu bieten.

Finanzierung:

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms Daphne III für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2013 beläuft sich auf 116,85 Millionen EUR.

Nähere Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:173:0019:0026:IT:PDF>
http://ec.europa.eu/justice_home/funding/daphne3/funding_daphne3_en.htm

**„Strafjustiz“ Spezifisches Programm als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013
Beschluss des Europäischen Rates Nr. 126/2007 vom 12.02.2007 (ABI.
Nr. L 58 vom 24.02.2007)**

Das spezifische Programm "Strafjustiz" als Teil des Generellen Programms "Grundrechte und Justiz" soll zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen.

Das Programm läuft vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013.

Allgemeine Ziele:

Mit dem Programm werden folgende allgemeine Ziele verfolgt:

- a) Förderung der justiziellen Zusammenarbeit;
- b) Förderung der Kompatibilität der in den Mitgliedstaaten geltenden Regeln;
- c) Verbesserung der Kontakte sowie des Austauschs von Informationen;
- d) Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens.

Spezifische Ziele:

Mit dem Programm werden folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Förderung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile;
- b) Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen;
- c) Förderung der praktischen Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit;
- d) Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- e) Förderung von Maßnahmen zur sozialen Opferhilfe;
- f) Verbesserung des Austauschs von Informationen über die Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten.

Maßnahmen:

Folgende Maßnahmen werden finanziell unterstützt:

- a) spezifische Maßnahmen der Kommission;
- b) spezifische länderübergreifende Projekte;

- c) Unterstützung der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen;
- d) nationale Projekte in den einzelnen Mitgliedstaaten, die zur Vorbereitung von länderübergreifenden Projekten dienen, länderübergreifende Projekte ergänzen und zur Entwicklung innovativer Methoden beitragen.

Antragsberechtigte:

An dem Programm können sich Einrichtungen und öffentliche oder private Organisationen, einschließlich Berufsverbände, Universitäten, Forschungsinstitute und Institute für die juristische Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe sowie Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten beteiligen. Einrichtungen und Organisationen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder staatlichen Organisationen Zugang zum Programm.

Unter den Begriff "Angehörige der Rechtsberufe" fallen unter anderem Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Ministerialbeamte, Hilfskräfte der Justiz, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdolmetscher und sonstige an der Rechtspflege in Strafsachen beteiligte Personen.

Drittländer und internationale Organisationen können als Partner an länderübergreifenden Projekten teilnehmen, aber keine eigenen Projektvorschläge einreichen.

Finanzierung:

Die Gemeinschaftsfinanzierung kann in folgenden Formen erfolgen:

- a) Finanzhilfen
- b) Öffentliche Aufträge.

Finanzhilfen der Gemeinschaft werden außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Ausnahmefällen oder wenn der Empfänger aufgrund seiner Merkmale als Einziger für eine bestimmte Maßnahme in Frage kommt, nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Form von Betriebskostenzuschüssen und maßnahmenbezogenen Finanzhilfen gewährt.

Im jährlichen Arbeitsprogramm wird angegeben, welcher Mindestsatz der jährlichen Ausgaben auf die Finanzhilfen entfällt. Dieser Mindestsatz beträgt mindestens 65 %.

Der Kofinanzierungshöchstsatz der Projektkosten wird im jährlichen Arbeitsprogramm angegeben.

Weiters sind Ausgaben für Begleitmaßnahmen vorgesehen, die öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Kommission gewährt die Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (nachstehend "Haushaltssordnung" genannt).

Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission im Einklang mit den allgemeinen Zielen bis Ende September ein jährliches Arbeitsprogramm an, in dem die spezifischen Ziele und thematischen Schwerpunkte angegeben, die vorgesehenen Begleitmaßnahmen erläutert und erforderlichenfalls sonstige Maßnahmen aufgelistet werden.

Nähere Informationen:

[http://eur-
lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:058:0013:0018:IT:P
DF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:058:0013:0018:IT:PDF)
http://ec.europa.eu/justice_home/funding/jpen/funding_jpen_en.htm

**Spezifisches Programm „Ziviljustiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als
Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr.
1149/2007/EG vom 25.09.2007
(ABl. Nr. L 257 vom 03.10.2007)**

Das spezifische Programm Ziviljustiz gehört zum Generellen Programm über Grundrechte und Justiz, das darauf abzielt, die Verstärkung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu unterstützen.

Allgemeine Ziele:

Mit dem Programm werden folgende allgemeine Ziele verfolgt:

- a) Förderung der justiziellen Zusammenarbeit als Beitrag zur Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums in Zivilsachen auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens;
- b) Förderung der Beseitigung von Hindernissen für das reibungslose Funktionieren grenzüberschreitender Zivilverfahren in den Mitgliedstaaten; (*)
- c) Erleichterungen für Privatpersonen und Unternehmen im Alltag, indem diese in die Lage versetzt werden, ihre Rechte innerhalb der gesamten Europäischen Union insbesondere durch einen besseren Zugang zum Recht durchzusetzen;
- d) Verbesserung der Kontakte, des Informationsaustauschs und der Vernetzung zwischen Behörden der Legislative, Exekutive
- e) und Judikative und den Rechtsberufen, auch durch Förderung der juristischen Aus- und Fortbildung, um das gegenseitige
- f) Verständnis zwischen diesen Behörden und den Angehörigen der Rechtsberufe zu verbessern.

Spezifische Ziele:

Mit dem Programm werden folgende spezifische Ziele verfolgt:

- 1) Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zur:
 - Gewährleistung der Rechtssicherheit und Verbesserung des Zugangs zum Recht;
 - Förderung der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;
 - Beseitigung der durch Unterschiede im Zivil- und Zivilprozessrecht bedingten Hindernisse für grenzüberschreitende Verfahren und

- Förderung der dafür notwendigen Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften;
- Gewährleistung einer geordneten Rechtspflege durch Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- 2) Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Zivilrechtssysteme und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten in Zivilsachen sowie Förderung und Stärkung der Vernetzung, der Zusammenarbeit, des Austauschs und der Verbreitung von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken;
 - 3) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Rechtsakte der Gemeinschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sowie ihrer korrekten und effektiven Anwendung und Bewertung;
 - 4) bessere Information über die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und über den Zugang zum Recht;
 - 5) Förderung der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe auf dem Gebiet des Unions- und des Gemeinschaftsrechts;
 - 6) Bewertung der allgemeinen Voraussetzungen für die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unter uneingeschränkter Wahrung der Unabhängigkeit der Justiz;
 - 7) Erleichterung der praktischen Arbeit des mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

Zur Verfolgung der allgemeinen und spezifischen Ziele werden im Rahmen des Programms Maßnahmen folgender Art unterstützt:

von der Kommission initiierte spezifische Maßnahmen, unter anderem Studien und Forschungsarbeiten, Meinungsumfragen und Erhebungen; Festlegung von Indikatoren und gemeinsamen Methoden; Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Daten und Statistiken; Seminare, Konferenzen und Expertensitzungen; Organisation öffentlicher Kampagnen und Veranstaltungen; Erstellung und Pflege von Websites; Ausarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial; Unterstützung und Verwaltung von Netzen nationaler Experten; Analyse, Überwachung und Bewertung;

spezifische länderübergreifende Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von einer Behörde oder anderen Stelle eines Mitgliedstaats (*), einer internationalen Organisation oder einer Nichtregierungsorganisation eingereicht werden und auf jeden Fall mindestens zwei Mitgliedstaaten (*) oder mindestens einen Mitgliedstaat und einen anderen Staat betreffen, bei dem es sich entweder um ein Beitrittsland oder um ein Bewerberland handeln kann;

Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen oder anderen Stellen, die im Rahmen der allgemeinen Ziele des Programms entsprechend den in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegten

Bedingungen ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen;

Betriebskostenzuschüsse zur Kofinanzierung der fortlaufenden Arbeitsprogramme des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen und des Netzes der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union;

Antragsberechtigte:

Folgende Länder können sich an den Maßnahmen des Programms beteiligen: die Beitrittsländer, die Bewerberländer sowie die in den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess einbezogenen Länder des westlichen Balkans gemäß den Bedingungen, die in den mit diesen Ländern geschlossenen oder zu schließenden Assoziationsabkommen oder Zusatzprotokollen über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind.

In die Projekte können auch Angehörige der Rechtsberufe aus Dänemark, aus den Bewerberländern, die sich nicht an dem Programm beteiligen, sofern damit ein Beitrag zur Vorbereitung auf den Beitritt geleistet wird, sowie aus anderen Drittländern, die sich nicht an dem Programm beteiligen, sofern dies den Projektzielen förderlich ist, einbezogen werden.

An dem Programm können sich Einrichtungen und öffentliche oder private Organisationen, einschließlich Berufsverbände, Hochschulen, Forschungsinstitute und Institute für die juristische Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe sowie internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten, beteiligen.(*)

(*)Im Sinne dieses Beschlusses bezeichnet der Ausdruck „Mitgliedstaat“ die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks.

Finanzierung:

Die Finanzausstattung für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 auf 109 300 000 EUR festgesetzt.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/justice_home/funding/civil/funding_civil_en.htm

**Spezifisches Programm „Drogenprävention und -aufklärung“ für die
Zeitraum 2007bis 2013 als Teil des Generellen Programms
„Grundrechte und Justiz“
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr.
1150/2007/EG vom 25.09.2007
(ABl. Nr. L 257 vom 03.10.2007)**

Das spezifische Programm „Drogenprävention und -aufklärung“ zielt darauf ab, dem Schutz der Gesundheit beizutragen sowie die schädigenden Auswirkungen des Drogenkonsums auf die Gesundheit zu reduzieren.

Allgemeine Ziele:

Mit dem Programm werden folgende allgemeine Ziele verfolgt:

- a) Prävention und Reduzierung des Drogenkonsums, der Drogenabhängigkeit und der drogenbedingten Risiken;
- b) Verbesserung der Aufklärung über Drogenkonsum;
- c) Förderung der vollständigen Umsetzung der Drogenstrategie in der EU.

Spezifische Ziele:

Mit dem Programm werden folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Förderung grenzübergreifender Maßnahmen für
 - den Aufbau interdisziplinärer Netze;
 - die Förderung der Entwicklung von Wissen;
 - die Sensibilisierung der Bevölkerung über die vom Drogenkonsum verursachten gesundheitlichen und sozialen Probleme;
 - die Förderung der Maßnahmen für die Prävention des Drogenkonsums;
 - die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Drogenbekämpfungsstrategie.

Im Rahmen des vorliegenden Programms werden Maßnahmen folgender Art unterstützt:

von der Kommission initiierte spezifische Maßnahmen, unter anderem Studien und Forschungsarbeiten, Meinungsumfragen und Erhebungen; Festlegung von Indikatoren und gemeinsamen Methoden; Sammlung, Auswertung und Verbreitung von Daten und Statistiken; Seminare, Konferenzen und Expertensitzungen; Organisation

öffentlicher Kampagnen und Veranstaltungen; Erstellung und Pflege von Websites; Ausarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial; Unterstützung und Verwaltung von Netzen nationaler Experten; Analyse, Überwachung und Bewertung;

spezifische länderübergreifende Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mindestens einen Mitgliedstaat und einen anderen Staat betreffen, bei dem es sich entweder um ein Beitrittsland oder um ein Bewerberland handeln kann, entsprechend den in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen;

Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen oder anderen Stellen, die im Rahmen der allgemeinen Ziele des Programms entsprechend den in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen;

Antragsberechtigte:

Folgende Länder können sich an den Maßnahmen des Programms beteiligen:

- a) die Mitgliedstaaten der EFTA, die mit dem EWR assoziiert sind, entsprechend den Festlegungen dieser Vereinbarung;
- b) i die in den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess einbezogenen Länder des westlichen Balkans, gemäß den Bedingungen, die in den Assoziationsabkommen oder mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen geschlossenen oder zu schließenden Zusatzprotokollen festgelegt sind.

An dem Programm können sich Einrichtungen und öffentliche oder private Organisationen (lokale Behörden auf der geeigneten Ebene, Hochschulen und Forschungsinstitute), die im Bereich Drogenprävention und -aufklärung tätig sind, einschließlich dem Bereich der Reduzierung der Nachfrage und der Behandlung der durch Drogen verursachten Schäden.

Organisationen mit Erwerbszweck zusammen mit staatlichen Einrichtungen oder Organisationen ohne Erwerbszweck.

Finanzierung:

Die Finanzausstattung für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2013 auf 21 350 000 EUR festgesetzt.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/justice_home/funding/drugs/funding_drugs_en.htm

Spezifisches Programm „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ - Beschluss des Rates Nr. 252 vom 19.04.2007

Die Europäische Kommission hat die Wichtigkeit der Rolle unterstrichen, die die zivile Gesellschaft im Schutz und der Förderung der Grundrechte spielt.

Allgemeine Ziele:

- a) Förderung der Entwicklung einer europäischen Gesellschaft, die auf der Achtung der in Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundrechte beruht, einschließlich der aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte;
- b) Stärkung der Zivilgesellschaft und Förderung eines offenen, transparenten und regelmäßigen Dialogs mit der Zivilgesellschaft über die Grundrechte;
- c) Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie Förderung eines besseren gegenseitigen Verständnisses zwischen den Religionen und Kulturen und von mehr Toleranz innerhalb der Europäischen Union;
- d) Verbesserung der Kontakte, des Informationsaustauschs und der Vernetzung zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden und den Rechtsberufen, insbesondere durch Förderung der juristischen Aus- und Fortbildung mit dem Ziel eines besseren gegenseitigen Verständnisses zwischen diesen Behörden und Angehörigen der Rechtsberufe.

Die **allgemeinen Ziele** des Programms ergänzen die Zielvorgaben für die mit der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 errichtete Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

Die **allgemeinen Ziele** des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung und Verwirklichung einer die Grundrechte uneingeschränkt wahren Gemeinschaftspolitik.

Spezifische Ziele:

- a) Förderung der Grundrechte, wie sie und Aufklärung aller Menschen über ihre Rechte, einschließlich der aus der Unionsbürgerschaft

- erwachsenden Rechte, um die Unionsbürger zur aktiven Teilnahme am demokratischen Leben in der Union zu bewegen;
- b) gegebenenfalls Prüfung der Achtung spezifischer Grundrechte in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts, und in diesem Rahmen Einholung von Stellungnahmen zu spezifischen Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten;
 - c) Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NRO) und anderen Einrichtungen der Zivilgesellschaft, um ihre Fähigkeit zur aktiven Förderung der Grundrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie zu stärken;
 - d) Einrichtung einschlägiger Strukturen zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs auf Ebene der Europäischen Union.

Maßnahmen:

Zur Verfolgung der allgemeinen und spezifischen Ziele werden im Rahmen des Programms Maßnahmen folgender Art unterstützt:

- spezifische Maßnahmen der Kommission (Studien und Forschungsarbeiten, Meinungsumfragen und Erhebungen);
- spezifische grenzübergreifende Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von einer Behörde oder einer anderen Stelle eines Mitgliedstaats, einer internationalen Organisation oder einer Nichtregierungsorganisation vorgelegt wurden;
- Unterstützung der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen oder anderen Vereinigungen, die im Rahmen der allgemeinen Ziele des Programms ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, entsprechend den in den Jahresarbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen.
- Betriebskostenzuschüsse zur Kofinanzierung des ständigen Arbeitsprogramms der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte und der Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union.

Antragsberechtigte:

An dem Programm teilnehmen können öffentliche oder private Organisationen und Einrichtungen, Hochschulen, Forschungsinstitute, Nichtregierungsorganisationen, Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, in der Europäischen Union oder in einem

Teilnehmerland ansässige Organisationen ohne Erwerbszweck (Teilnehmerländer).

Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission ein Jahresprogramm an.

Komplementarität:

Es werden zudem Synergien und Komplementarität mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten angestrebt, insbesondere mit den Rahmenprogrammen „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ und „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ sowie mit dem Programm „Progress“.

Bei der Durchführung des Programms und anderer Gemeinschaftsinstrumente, insbesondere der Generellen Programme „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ und „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, können Ressourcen für Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele aller Programme beitragen, gemeinsam genutzt werden.

Finanzierung:

Die Haushaltsmittel für Maßnahmen auf der Grundlage des Programms werden im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union als jährliche Mittelbeträge ausgewiesen.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch den Finanzrahmen vorgegebenen Grenzen bewilligt.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/justice_home/funding/intro/funding_rights_en.htm
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:110:0033:0039:IT:PDF>

„Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ Beschluss des Europäischen Rates Nr. 124/2007 vom 12.02.2007 (ABl. Nr. L 58 vom 24.02.2007)

Allgemeine Ziele:

Mit diesem Programm soll ein Beitrag zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten geleistet werden, Risiken im Zusammenhang mit Terrorakten und andere Sicherheitsrisiken zu verhindern, sich auf solche Risiken vorzubereiten und die Bevölkerung und kritische Infrastrukturen vor diesen Risiken zu schützen. Das Programm läuft vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013.

Dieser Beschluss gilt nicht für Sachverhalte, die durch das Finanzinstrument für Bevölkerungsschutz abgedeckt sind.

Spezifische Ziele:

Im Rahmen des Programms werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

a) Risiken in Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken:

- Anregung von Bewertungen der Risiken um die Sicherheitsvorkehrungen zu verstärken;
- Unterstützung der Entwicklung von Methoden für Bewertungen der Risiken;
- Förderung operativer Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der grenzüberschreitenden Versorgungsketten;
- Förderung der Entwicklung von Sicherheitsstandards und kritischer Infrastrukturen;

b) Folgenbewältigung:

- Unterstützung des Austauschs von bewährten Praktiken;
- Förderung gemeinsamer Übungen und praktischer Szenarien.

Maßnahmen:

Folgende Maßnahmen werden finanziell unterstützt:

- a) Projekte mit europäischer Dimension, die von der Kommission initiiert und verwaltet werden;
- b) länderübergreifende Projekte, an denen Partner aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind;
- c) nationale Projekte in den Mitgliedstaaten, die zur Vorbereitung von länderübergreifenden Projekten dienen, länderübergreifende Projekte ergänzen oder zur Entwicklung innovativer Methoden und/oder Technologien beitragen.

Antragsberechtigte:

An dem Programm können sich rechtsfähige Einrichtungen und Organisationen mit Sitz in einem Mitgliedstaat beteiligen. Einrichtungen und Organisationen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder staatlichen Organisationen Zugang zu den Finanzhilfen. Nichtregierungsorganisationen können eine finanzielle Unterstützung beantragen, sofern sie ein ausreichendes Maß an Vertraulichkeit gewährleisten.

Drittländer und internationale Organisationen können als Partner an länderübergreifenden Projekten teilnehmen, aber keine eigenen Projektvorschläge einreichen.

Finanzierung:

Die Gemeinschaftsfinanzierung kann in folgenden Formen erfolgen:

- c) Finanzhilfen
- d) Öffentliche Aufträge.

Finanzhilfen der Gemeinschaft werden außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Ausnahmefällen oder wenn der Empfänger aufgrund seiner Merkmale als Einziger für eine bestimmte Maßnahme in Frage kommt, nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Form von Betriebskostenzuschüssen und maßnahmenbezogenen Finanzhilfen gewährt.

In dem jährlichen Arbeitsprogramm wird angegeben, welcher Mindestsatz der jährlichen Ausgaben auf die Finanzhilfen entfällt. Dieser Mindestsatz beträgt mindestens 65 %.

Der Kofinanzierungshöchstsatz der Projektkosten wird im jährlichen Arbeitsprogramm angegeben.

Weiters sind Ausgaben für Begleitmaßnahmen vorgesehen, die öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Kommission gewährt die Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (nachstehend "Haushaltordnung" genannt).

Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission im Einklang mit den allgemeinen Zielen bis Ende September ein jährliches Arbeitsprogramm an, in dem die spezifischen Ziele und thematischen Schwerpunkte angegeben, die vorgesehenen Begleitmaßnahmen erläutert und erforderlichenfalls sonstige Maßnahmen aufgelistet werden.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/justice_home/fsj/intro/fsj_intro_en.htm

**„Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des
Generellen Programms „Sicherheit und Schutz“ der Freiheitsrechte
Beschluss des Europäischen Rates Nr. 125/2007 vom 12.02.2007
(ABI. Nr. L 58 vom 24.02.2007)**

Das Programm trägt dazu bei, dass den Bürgern durch Verhütung und Bekämpfung der — organisierten und nicht organisierten — Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels, der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung sowie des Betrugs, ein hohes Maß an Sicherheit geboten wird. Das Programm läuft vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013.

Themenbereiche und spezifische Ziele:

Das Programm umfasst vier Themenbereiche:

- a) Kriminalprävention und Kriminologie,
- b) Strafverfolgung,
- c) Schutz und Unterstützung von Zeugen,
- d) Schutz von Opfern.

Das Programm befasst sich nicht mit justizialer Zusammenarbeit. Maßnahmen, die auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden abzielen, können jedoch in den Anwendungsbereich des Programms fallen.

Maßnahmen:

Folgende Aktionen werden finanziell unterstützt:

- a) Projekte mit europäischer Dimension, die von der Kommission initiiert und verwaltet werden;
- b) länderübergreifende Projekte, an denen Partner aus mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind;
- c) nationale Projekte in den Mitgliedstaaten, die zur Vorbereitung von länderübergreifenden Projekten dienen, länderübergreifende Projekte ergänzen oder zur Entwicklung innovativer Methoden beitragen.

Antragsberechtigte:

Das Programm richtet sich an Strafverfolgungsbehörden, sonstige öffentliche und/oder private Einrichtungen, Institutionen wie kommunale, regionale und nationale Behörden, Sozialpartner, Universitäten, statistische Ämter, Nichtregierungsorganisationen sowie einschlägige internationale Einrichtungen.

An dem Programm können sich rechtsfähige Einrichtungen und Organisationen mit Sitz in einem Mitgliedstaat beteiligen. Einrichtungen und Organisationen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder staatlichen Organisationen Zugang zum Programm.

Drittländer und internationale Organisationen dürfen als Partner an länderübergreifenden Projekten teilnehmen, aber keine eigenen Projektvorschläge einreichen.

Finanzierung:

Die Gemeinschaftsfinanzierung kann in folgenden Formen erfolgen:

- e) Finanzhilfen
- f) Öffentliche Aufträge.

Finanzhilfen der Gemeinschaft werden außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Ausnahmefällen oder wenn der Empfänger aufgrund seiner Merkmale als Einziger für eine bestimmte Maßnahme in Frage kommt, nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Form von Betriebskostenzuschüssen und maßnahmenbezogenen Finanzhilfen gewährt.

In dem jährlichen Arbeitsprogramm wird angegeben, welcher Mindestsatz der jährlichen Ausgaben auf die Finanzhilfen entfällt. Dieser Mindestsatz beträgt mindestens 65 %.

Der Kofinanzierungshöchstsatz der Projektkosten wird im jährlichen Arbeitsprogramm angegeben.

Weiters sind Ausgaben für Begleitmaßnahmen vorgesehen, die öffentlich ausgeschrieben werden.

Die Kommission gewährt die Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002.

Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission im Einklang mit den allgemeinen Zielen bis Ende September ein jährliches Arbeitsprogramm an, in dem die spezifischen Ziele und thematischen Schwerpunkte angegeben, die vorgesehenen Begleitmaßnahmen erläutert und erforderlichenfalls sonstige Maßnahmen aufgelistet werden.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/justice_home/funding/isec/funding_isec_en.htm

**Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität
PROGRESS - 2007-2013
(Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1672/2006
vom 24.10.2006
(ABI. Nr. L 315 vom 15.11.2006)**

Progress ist das neue Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität, das parallel zum Europäischen Sozialfonds tätig ist und wird von 2007 bis 2013 durchgeführt. Um die gemeinschaftlichen Finanzierungsprozeduren zu rationalisieren und zu vereinfachen, ersetzt dieses Programm vier vorhergehende Programme, die 2006 abgeschlossen wurden.

Allgemeine Ziele:

Das Programm verfolgt die nachstehenden allgemeinen Ziele:

- Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Lage in den Mitgliedstaaten (Analyse und Beobachtung der Maßnahmen);
- Entwicklung statistischer Instrumente und Methoden in den vom Programm abgedeckten Bereichen;
- Unterstützung der Umsetzung der strategischen Ziele der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten (Bewertung ihrer Wirksamkeit und Auswirkungen);
- Förderung von Netzarbeit sowie der Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte auf europäischer Ebene;
- Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien und Ziele der Gemeinschaft, die im Rahmen jedes einzelnen der fünf strategischen Programmteile verfolgt werden.

Das Programm ist in folgende fünf strategische Teile untergliedert:

1. Beschäftigung;
2. Sozialschutz und soziale Integration;
3. Arbeitsbedingungen;
4. Niedrigschwellige und Vielfalt;
5. Gleichstellung der Geschlechter.

Maßnahmen:

- *analytische Aktivitäten:*

- Statistiken, Methoden, Indikatoren, Studien und Analysen, Untersuchungen, Veröffentlichung von Leitfäden;
- *Aktivitäten in den Bereichen wechselseitiges Lernen, Sensibilisierung und Verbreitung:*
Austausch bewährter Verfahren, Veranstaltung von Seminaren und Durchführung von Informationskampagnen;
 - *Unterstützung der Hauptakteure:*
Beteiligung an den Betriebskosten der wichtigsten Basisnetzwerke, Anwendung des Gemeinschaftsrechts, Austausch von Mitarbeitern der nationalen Behörden; Zusammenarbeit mit internationalen Einrichtungen, Weiterbildung der Beamten.

► Der **ESF** investiert in der Realisierung der Beschäftigungspolitik und der sozialen Integration in den Mitgliedstaaten. **Progress** wird versuchen, einen Mehrwert zu erzeugen und sich vor allem auf jene Maßnahmen konzentrieren, die eine starke europäische Dimension aufweisen. Dies sind zum Beispiel Maßnahmen, die zur Überwachung der einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten dienen.

Antragsberechtigte:

Öffentliche Arbeitsverwaltungen und -vermittlungen, lokale und regionale Gebietskörperschaften, im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Fachstellen, Sozialpartner, NRO, Hochschuleinrichtungen, nationale Statistikinstitute.

Finanzierung:

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2007-2013 wurde auf 657 590 000 EUR festgelegt, die folgendermaßen aufgeteilt sind:

- Teil 1 – Beschäftigung 23 %
- Teil 2 – Sozialschutz und soziale Integration 30 %
- Teil 3 – Arbeitsbedingungen 10 %
- Teil 4 – Nichtdiskriminierung und Vielfalt 23 %
- Teil 5 – Gleichstellung der Geschlechter

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_en.html
http://ec.europa.eu/dgs/employment_social/index_en.htm

http://ec.europa.eu/growthandjobs/index_en.htm

Die strategischen Teile des Programms:

- **Beschäftigung**
http://ec.europa.eu/employment_social/employment_strategy/index_en.htm
- **Sozialschutz und soziale Integration**
http://ec.europa.eu/employment_social/spsi/poverty_social_exclusion_en.htm
- **Arbeitsbedingungen**
http://ec.europa.eu/employment_social/work_conditions/index_en.htm
- **Nichtdiskriminierung und Vielfalt**
http://ec.europa.eu/employment_social/fundamental_rights/index_en.htm
- **Gleichstellung der Geschlechter**
http://ec.europa.eu/employment_social/gender_equality/index_en.html

**Zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der
Gesundheit (2008-2013) Beschluss des Europäischen Parlaments und
des Rates Nr. 1350/2007/EG vom 23.10.2007
(ABl. Nr. L 301 vom 20.11.2007)**

Am 24. September 2007 haben das Europäische Parlament und der Rat den Beschluss über das zweite Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Gesundheit (2008-2013) erlassen. Aufbauend auf das vorhergehende (2003-2008) legt dieses neue Rahmenprogramm für die Finanzierung neuer Projekte und anderer europäischen Aktivitäten fest, die im Bereich Gesundheit im Zeitraum 2008-2013 durchgeführt werden.

Das Programm sieht einen jährlichen Arbeitsplan mit den Prioritäten und finanziellen Mitteln vor. Die Ausführungsphase des Programms von 2008 bis 2013 wird von der DG SANCO in Zusammenarbeit mit der Exekutivagentur für das Programm für öffentliche Gesundheit (PHEA) (*) verwaltet.

Allgemeine Ziele:

Das Programm ergänzt und unterstützt die Politiken der Mitgliedstaaten und erbringt für diese einen Mehrwert und trägt durch den Schutz und die Förderung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit und die Verbesserung der öffentlichen Gesundheit zur Steigerung der Solidarität und des Wohlstand in der Europäischen Union bei.

Das Programm verfolgt die folgenden drei allgemeinen Ziele:

1 - Besserer Gesundheitsschutz der Bürger;

Die Hauptaktivitäten zielen hierbei auf die Stärkung der Fähigkeit der EU und der Mitgliedstaaten ab, den Bedrohungen für die Gesundheit zu begegnen, zum Beispiel durch Vorbereitungmaßnahmen und Notfallpläne für Krisenfälle im Gesundheitsbereich. Weiters vorgesehen sind Maßnahmen zum Schutz der Patienten, die Einschätzung der Risiken und eine gemeinschaftliche Rechtsvorschriften im Bereich Blut, Gewebe und Zellen.

**2 - Gesundheitsförderung, einschließlich der Beseitigung von
Ungleichheiten bei der Gesundheit**

Die Aktivitäten der Kommission betreffen hierbei einige Gewohnheiten, die die Gesundheit beeinträchtigen können wie zum Beispiel schlechte Ernährung, Alkohol, Rauchen und Drogenkonsum, sowie einige gesellschaftliche und ökologische Faktoren. Weiters vorgesehen sind Maßnahmen zur Prävention der wichtigsten Krankheiten, zur Beseitigung von Unterschieden bei der Gesundheit und zur Förderung des Älterwerdens bei guter Gesundheit in der gesamten Europäischen Union.

3 - Schaffung und Verbreitung von Informationen und Wissen zu Gesundheitsfragen

Hierbei zielt die Kommission auf die Erarbeitung von Indikatoren im Gesundheitsbereich und die Verbreitung von Informationen unter den Bürgern ab. Um die Maßnahmen noch wirkungsvoller zu gestalten, steht der Wissensaustausch in Schlüsselbereichen wie die Gleichstellung von Mann und Frau, die Gesundheit von Kindern, die seltenen Krankheiten im Mittelpunkt.

Vorgesehene Maßnahmen:

Finanzierungen sind im Rahmen des neuen Programms für alle Maßnahmen vorgesehen, die in Europa zur Förderung des medizinischen Fortschritts auf europäischer Ebene durchgeführt werden. Um die Teilnahme jener Organisationen zu gewährleisten, die gesundheitliche Themen im Einklang mit seinen Zielen fördern, bietet das Programm eine Reihe an Finanzierungsverfahren an, darunter Kofinanzierungen, öffentliche Ausschreibungen, operative Mittel oder Finanzierungspools mit den anderen Mitgliedstaaten oder anderen gemeinschaftlichen Programmen.

Finanzierung:

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum 2008 bis 2013 auf 321 500 000 Euro festgesetzt.

Antragsberechtigte:

Öffentliche, halböffentliche oder private Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die im Bereich der Gesundheitsunterstützung tätig sind.

Das Programm steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- EFTA/EWR-Staaten, nach Maßgabe des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- Drittländern, insbesondere solchen, die in die europäische Nachbarschaftspolitik einbezogen sind, EU-Bewerberländern, Beitrittskandidaten und beitretenen Ländern sowie den westlichen Balkanstaaten, die in den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess einbezogen sind

Bei der Durchführung des Programms werden die Beziehungen und die Zusammenarbeit mit Drittländern, die nicht an dem Programm teilnehmen, und mit einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der WHO, gefördert.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/health/ph_programme/health_programme_it.htm

Kontakt:

Istituto Superiore della Sanità
Via Giorgio Ribotta, 5
00144 Roma
Tel. +39 06 5994 2382
Fax. +39 06 5994 2120
E-Mail. l.vittozzi@alice.it

(*)

Exekutivagentur für die öffentliche Gesundheit
(PHEA) – Hitec Building
11, Rue Ruppert
L-2920 Luxemburg
Tel. +352 4301 32015
Fax +352 4301 30359
PHEA@ec.europa.eu

Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 als Teil des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ Beschluss des Rates Nr. 2007/435/EG vom 25. Juni 2007 – ABI. Nr. L 168 vom 28.06.2007

Das Rahmenprogramm Solidarität und Steuerung der Migrationsströme sieht die Einrichtung von Gemeinschaftsinstrumenten (**Fonds**) vor, die folgende vier Bereiche abdecken:

- Überwachung der Außengrenzen („integrierter Grenzschutz and en Außengrenzen“) und Visapolitik, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex);
- Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig in der EU aufhalten;
- **Integration der Drittstaatsangehörigen**, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten;
- Asyl (auf Grundlage des bereits bestehenden Europäischen Fonds für Flüchtlinge).

Das Rahmenprogramm sieht die Einrichtung von vier Fonds vor:

1. **Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (2007-2013)**
2. Europäischer Fonds für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen (2008-2013)
3. Fonds für die Überwachung der Außengrenzen (2007-2013)
4. Europäischer Fonds für Flüchtlinge (2008-2013)

Der Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen wurde eingerichtet, um zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beizutragen und um die Anwendung des Solidaritätsprinzips zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern.

Allgemeine Ziele des Fonds:

Allgemeines Ziel des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, die darauf abzielen, es Drittstaatenangehörigen mit unterschiedlichem wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, sprachlichen und ethnischen Hintergrund zu ermöglichen, die Voraussetzungen für den Aufenthalt zu erfüllen und sich leichter in die europäischen Gesellschaften zu integrieren.

Der Fonds ist in erster Linie auf Maßnahmen ausgerichtet, die die Integration von neu zugewanderten Drittstaatsangehörigen betreffen.

Spezifische Ziele:

- a) Unterstützung der Entwicklung und Durchführung von Aufnahmeverfahren, die für den Prozess der Integration von Drittstaatsangehörigen relevant und nützlich sind;
- b) Entwicklung und Umsetzung des Prozesses zur Integration von neu zugewanderten Drittstaatsangehörigen in den Mitgliedstaaten;
- c) Ausbau der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Konzepten und Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen;
- d) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren sowie Zusammenarbeit in und zwischen den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Konzepten und Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen;

Auf Initiative der Kommission können bis zu 7 % der verfügbaren Fondsmittel für die Finanzierung von grenzüberschreitenden Maßnahmen oder von Maßnahmen im Interesse der gesamten Gemeinschaft (Gemeinschaftsmaßnahmen) betreffend die Einwanderungs- und die Integrationspolitik verwendet werden.

Die gemeinschaftlichen Maßnahmen müssen die im Jahresarbeitsprogramm festgelegten Prioritäten einhalten.

Finanzierung:

Die Finanzausstattung für die Durchführung der aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 auf 825 Mio. EUR festgesetzt.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/justice_home/funding/integration/funding_integration_en.htm

Europäischer Fonds für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2008 bis 2013 als Teil des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 575/2007/EG vom 23.05.2007 – ABI. Nr. L 144 vom 06.06.2007

Das Rahmenprogramm Solidarität und Steuerung der Migrationsströme sieht die Einrichtung von Gemeinschaftsinstrumenten (**Fonds**) vor, die folgende vier Bereiche abdecken:

- Überwachung der Außengrenzen („integrierter Grenzschutz und en Außengrenzen“) und Visapolitik, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex);
- **Rückkehr von Drittstaatsangehörigen**, die sich unrechtmäßig in der EU aufhalten;
- Integration der Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten;
- Asyl (auf Grundlage des bereits bestehenden Europäischen Fonds für Flüchtlinge).

Das Rahmenprogramm sieht die Einrichtung von vier Fonds vor:

1. Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (2007-2013)
2. **Europäischer Fonds für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen (2008-2013)**
3. Fonds für die Überwachung der Außengrenzen (2007-2013)
4. Europäischer Fonds für Flüchtlinge (2008-2013)

Allgemeine Ziele des Fonds:

Wesentliches Ziel des Fonds ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten zur Verbesserung sämtlicher Aspekte der Rückkehrprogramme.

Spezifische Ziele:

Mit dem Fonds werden folgende spezifische Ziele verfolgt:

- a) Einführung integrierter Rückkehrprogramme, um deren Organisation und Anwendung vonseiten der Mitgliedstaaten zu verbessern;
- b) Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der integrierten Rückkehrprogramme und deren Anwendung;
- c) Förderung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung der Normen im Bereich Rückkehr von Drittstaatsangehörigen.

Unterstützte Maßnahmen:

Hinsichtlich der spezifischen Ziele unterstützt der Fonds folgende Maßnahmen im Bereich Einwanderung und Rückkehr von Drittstaatsangehörigen:

- a) Einführung oder Verbesserung einer wirksamen und stabilen operativen Zusammenarbeit zwischen den Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten;
- b) Erleichterung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen;
- c) Vereinfachung und Anwendung der erzwungenen Rückkehr;
- d) Zusammenarbeit zur Sammlung von Informationen über das Herkunftsland;
- e) Erarbeitung und Anwendung gemeinsamer integrierter Rückkehrprogramme, einschließlich der gemeinschaftlichen Programme für die freiwillige Rückkehr;
- f) Organisation von Seminaren über beispielhafte Praktiken in Drittstaaten oder spezifischen Staaten;
- g) Verbesserung der Entscheidungen im Bereich Abschiebung, unter vollständiger Achtung der Menschenwürde und der europäischen Sicherheitsnormen.

Auf Initiative der Kommission können bis zu 7 % der verfügbaren Fondsmittel für die Finanzierung von grenzüberschreitenden Maßnahmen oder von Maßnahmen im Interesse der gesamten Gemeinschaft (Gemeinschaftsmaßnahmen) betreffend die Rückkehrpolitik verwendet werden.

Die gemeinschaftlichen Maßnahmen müssen die im Jahresarbeitsprogramm festgelegten Prioritäten einhalten.

Finanzierung:

Die Finanzausstattung für die Durchführung der aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2013 auf 676 Mio. EUR festgesetzt.

Nähere Informationen:

http://www.ec.europa.eu/justice_home/funding/return/funding_return_en.htm

Fonds für die Überwachung der Außengrenzen für den Zeitraum 2008 bis 2013 als Teil des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 574/2007/EG vom 23. Mai 2007 – ABI. Nr. L 144 vom 06.06.2007

Das Rahmenprogramm Solidarität und Steuerung der Migrationsströme sieht die Einrichtung von Gemeinschaftsinstrumenten (**Fonds**) vor, die folgende vier Bereiche abdecken:

- **Überwachung der Außengrenzen** („integrierter Grenzschutz an den Außengrenzen“) und Visapolitik, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex);
- Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig in der EU aufhalten;
- Integration der Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten;
- Asyl (auf Grundlage des bereits bestehenden Europäischen Fonds für Flüchtlinge).

Das Rahmenprogramm sieht die Einrichtung von vier Fonds vor:

1. Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (2007-2013)
2. Europäischer Fonds für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen (2008-2013)
3. **Fonds für die Überwachung der Außengrenzen (2007-2013)**
4. Europäischer Fonds für Flüchtlinge (2008-2013)

Allgemeine Ziele des Fonds:

- a) effiziente Organisation der Kontrollen, die sowohl Übertrittskontrollaufgaben als auch Überwachungsaufgaben im Zusammenhang mit den Außengrenzen umfassen;
- b) effiziente Steuerung der Verkehrsströme von Personen an den Außengrenzen durch die Mitgliedstaaten, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand und den Grundsätzen der respektvollen Behandlung und der Achtung der Menschenwürde sichergestellt sind;
- c) einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts über das Überschreiten der Außengrenzen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 562/2006, durch die Grenzschutzbeamten;
- d) Verbesserung der Verwaltung der von den Konsularstellen und anderen Diensten der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten in Bezug auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

Spezifische Ziele:

In Bezug auf das Ziel dient der Fonds folgenden spezifischen Zielen:

- a) Umsetzung der Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken;
- b) Entwicklung der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Überwachungssysteme zwischen Grenzübergangsstellen erforderlich sind;
- c) Sicherstellung einer angemessenen Erfassung der Zahl der Personen, die über die verschiedenen Arten von Außengrenzen einreisen;
- d) Förderung der spezifischen Ausbildung des betroffenen Personals;
- e) effizienten Echtzeit-Abfrage von Daten an Grenzübergangsstellen;
- f) Förderung und Intensivierung des Austauschs und der Entsendung von Grenzschutzbeamten zwischen den Mitgliedstaaten;
- g) Förderung der Verwendung des gemeinsamen Praktischen Handbuchs für Grenzschutzbeamte;
- h) Erhöhung der Sicherheit im Bereich von Grenzübergangsstellen;
- i) Förderung nationaler Initiativen mit Blick auf gemeinsame Untersuchungsmethoden über Visa;
- j) Einrichtung gemeinsamer Konsularstellen.

Unterstützte Maßnahmen:

Aus dem Fonds werden Maßnahmen in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die spezifischen Ziele unterstützt, insbesondere Folgende:

- h) Grenzinfrastrukturen (Landeplätze für Helikopter, Fahrspuren für auf die Abfertigung wartende Fahrzeuge, notwendige Gebäude für die Überwachung)
- i) Betriebsausrüstung (Sensoren, Instrumente für die Datenerfassung usw.)
- j) Transportmittel für die Kontrolle (Helikopter, Schiffe)
- k) Investitionen für Entwicklung, Erprobung und Einsatz modernster Technologien.

Auf Initiative der Kommission können bis zu 6% der verfügbaren Fondsmittel für die Finanzierung von grenzüberschreitenden Maßnahmen oder von Maßnahmen im Interesse der gesamten Gemeinschaft (Gemeinschaftsmaßnahmen).

Die gemeinschaftlichen Maßnahmen müssen die im Jahresarbeitsprogramm festgelegten Prioritäten einhalten.

Finanzierung:

Die Finanzausstattung für die Durchführung der aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen wird für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12. 2013 auf 1 820 Mio. EUR festgesetzt.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/justice_home/funding/borders/funding_borders_en.htm

Europäischer Fonds für Flüchtlinge für den Zeitraum 2008 bis 2013 als Teil des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 573/2007/EG vom 23. Mai 2007 – ABI. Nr. L 144 vom 06.06.2007

Das Rahmenprogramm Solidarität und Steuerung der Migrationsströme sieht die Einrichtung von Gemeinschaftsinstrumenten (**Fonds**) vor, die folgende vier Bereiche abdecken:

- Überwachung der Außengrenzen („integrierter Grenzschutz and en Außengrenzen“) und Visapolitik, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex);
- Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich unrechtmäßig in der EU aufhalten;
- Integration der Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten;
- **Asyl (auf Grundlage des bereits bestehenden Europäischen Fonds für Flüchtlinge).**

Das Rahmenprogramm sieht die Einrichtung von vier Fonds vor:

1. Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen (2007-2013)
2. Europäischer Fonds für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen (2008-2013)
3. Fonds für die Überwachung der Außengrenzen (2007-2013)
4. **Europäischer Fonds für Flüchtlinge (2008-2013)**

Der Europäische Fonds für Flüchtlinge wurde zur Stärkung des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und zur Anwendung des Solidaritätsprinzips zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet.

Allgemeine Ziele des Fonds:

Zweck des Fonds ist es, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den sich daraus ergebenden Folgelasten durch Kofinanzierung der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern; dabei sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zu berücksichtigen.

Der Fonds trägt der Finanzierung der technischen Unterstützung auf Initiative der Mitgliedstaaten oder Kommission bei.

Zur Erreichung der oben genannten allgemeinen Ziele unterstützt der Fonds Maßnahmen in den Mitgliedstaaten in einem oder mehreren der nachstehenden Bereiche:

- a) Aufnahmebedingungen und Asylverfahren;
- b) Integration von Personen im Sinne des Artikels 3, deren Aufenthalt in dem betreffenden Mitgliedstaat dauerhaft und beständig ist;
- c) Verstärkung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten die jeweilige Asylpolitik zu entwickeln, überwachen und bewerten;
- d) Neuansiedlung und Transfer von Personen aus bestimmten Kategorien.

Auf Initiative der Kommission können bis zu 10 % der verfügbaren Fondsmittel für die Finanzierung von grenzüberschreitenden Maßnahmen oder von Maßnahmen im Interesse der gesamten Gemeinschaft (Gemeinschaftsmaßnahmen) betreffend die Asylpolitik.

Die gemeinschaftlichen Maßnahmen müssen die im Jahresarbeitsprogramm festgelegten Prioritäten einhalten.

Sofortmaßnahmen:

Der Fonds unterstützt die Mitgliedstaaten auch bei der Anwendung von Sofortmaßnahmen bei besonders kritischen Situationen (plötzlicher Massenzustrom von Bürgern aus Drittstaaten, die Aufnahme und Unterbringung, ärztliche Versorgung und psychologischen Beistand sowie Unterhaltsmittel benötigen).

Finanzierung:

Die Finanzausstattung für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31. 12.2013 auf 628 Mio. EUR festgesetzt.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/justice_home/funding/refugee/funding_refugee_en.htm

- Beschluss Nr. C(2007) 6396 mit Durchführungsbestimmungen für den Beschluss Nr. 573/2007 (ABl. Nr. L 7 vom 10.01.2008)

Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (ZOLL 2013)
Beschluss der Europäischen Parlaments und des Rates Nr.
624/2007/EG vom 23.05.2007
ABI. Nr. L 154 vom 14.06.2007

Ziel des Programms ist die Unterstützung und Integrierung der von den Mitgliedstaaten unternommenen Maßnahmen, um ein effizientes Funktionieren des Binnenmarktes im Zollwesen zu garantieren. Das Programm richtet sich an die öffentlichen Verwaltungen.

Das Programm sieht folgende Tätigkeiten vor:

- Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme;
- Benchmarking;
- Seminare und Workshops;
- Projektgruppen und Lenkungsgruppen;
- Arbeitsbesuche;
- Fortbildungsmaßnahmen;
- Überwachungsmaßnahmen;
- sonstige für die Verwirklichung der Programmziele erforderlichen Aktivitäten.

Allgemeine Ziele:

- Gewährleistung, dass die Zolltätigkeiten den Erfordernissen des Binnenmarktes gerecht werden, einschließlich der Sicherheit der Lieferkette und der Vereinfachung des Handelsaustauschs sowie die Unterstützung der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie;
- Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und Erfüllung ihrer Aufgaben in so effizienter Weise, als wären sie eine einzige Verwaltung, um Kontrollen mit gleichen Ergebnissen an allen Stellen des Zollgebiets der Gemeinschaft und die Unterstützung von legitimen Geschäftstätigkeiten sicherzustellen;
- notwendiger Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft;
- verstärkte Sicherheit der Bürger;
- Vorbereitung auf die Erweiterung, einschließlich des Erfahrungsaustauschs mit den Zollbehörden der Bewerberländer und der potenziellen Länder.

Der gemeinsame Ansatz für die Zollpolitik wird in Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der aus der Kommission

und aus den Leitern der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten oder ihren Vertretern bestehenden Gruppe für Zollpolitik kontinuierlich an die neuen Entwicklungen angepasst. Die Kommission unterrichtet die Gruppe für Zollpolitik regelmäßig über alle Maßnahmen zur Durchführung des Programms.

Spezifische Ziele:

Die spezifischen Programmziele bestehen darin,

- a) den Verwaltungsaufwand und die den Wirtschaftsbeteiligten durch die Beachtung der Rechtsvorschriften entstehenden Kosten zu verringern;
- b) die bestmöglichen Arbeitsmethoden zu identifizieren, weiterzuentwickeln und anzuwenden (insbesondere in den Bereichen der vorab erfolgenden und der nachträglichen Auditkontrolle),
- c) ein System zur Leistungsmessung;
- d) Maßnahmen zur Verhütung von Unregelmäßigkeiten zu unterstützen;
- e) eine einheitliche und unzweideutige Tarifklassifizierung;
- f) die Schaffung eines elektronischen Zollumfelds;
- g) neue Kommunikationssysteme zu erarbeiten, wo zweckmäßig;
- h) die Zollverwaltungen der beitretenden Staaten zu unterstützen;
- i) in Drittländern Zollverwaltungen mit hohem Qualitätsstandard zu entwickeln;
- j) mit den Zollverwaltungen der Drittstaaten und denjenigen von Nachbarländern;
- k) die gemeinsame Fortbildung zu entwickeln und zu verstärken.

Finanzierung:

Die Finanzausstattung für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31. 12.2013 auf 323 800 000 EUR festgesetzt.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/index_en.htm

Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft Programm „Hercule II“ – Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 878 vom 23.07.2007 (ABI. Nr. L 193 vom 25.07.2007)

Das Europäische Parlament hat das Programm Hercule II zur Unterstützung der Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft angenommen.

Allgemeine Ziele:

- a) Verstärkung der transnationalen und multidisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem OLAF;
- b) Aufbau von Netzwerken in allen Mitgliedstaaten, beitretenden Staaten und Bewerberländern auf der Grundlage einer gemeinsamen Absichtserklärung, um den Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken zu fördern;
- c) Bereitstellung technischer operativer Unterstützung für die für die Umsetzung der Rechtsvorschriften zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung illegaler grenzüberschreitender Aktivitäten;
- d) Gewährleistung eines geografischen Gleichgewichts, indem — wenn möglich — alle Mitgliedstaaten, beitretenden Staaten und Bewerberländer;
- e) Vervielfachung und Intensivierung der Maßnahmen in den sensibelsten Bereichen (Schmuggel und Fälschung von Zigaretten).

Das Programm wird durch die folgenden Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft einschließlich solcher zur Verhütung und Bekämpfung des Schmuggels und der Fälschung von Zigaretten durchgeführt:

- a) Technische Unterstützung für die nationalen Behörden durch:
 - Bereitstellung von Fachwissen, spezieller Ausrüstung und Hilfsmitteln der Informationstechnologie (IT) zur Erleichterung der transnationalen Zusammenarbeit und der Zusammenarbeit mit dem OLAF;

- Unterstützung gemeinsamer Maßnahmen;
 - Verstärkung des Personalaustauschs;
- b) Schulungen, Seminare und Konferenzen
- c) Unterstützung durch:
- Entwicklung und Bereitstellung spezieller Datenbanken;
 - Verstärkung des Datenaustauschs;
 - Entwicklung und Bereitstellung von IT-Hilfsmitteln

Antragsberechtigte:

- nationale oder regionale Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats oder eines nicht der Gemeinschaft angehörenden Staates (beitretende Staaten, EFTA/EWR-Staaten, Bewerberländer, mit denen die Europäische Union Assoziierungsabkommen geschlossen hat);
- Forschungs- und Lehranstalten, die seit mindestens einem Jahr Rechtspersönlichkeit besitzen, in einem Mitgliedstaat oder in einem nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten ansässig und tätig sind;
- gemeinnützige Einrichtungen, die seit mindestens einem Jahr Rechtspersönlichkeit besitzen, in einem Mitgliedstaat oder in einem nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten ansässig und tätig sind.

Finanzierung:

Die Finanzausstattung für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum 2007 bis 2013 auf 98 525 000 EUR festgesetzt.

Nähere Informationen:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:193:0018:0022:IT:PDF>

**Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“
(2007-2013) - Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates
Nr. 1904/2006/EG vom 12.12.2006 (ABl. Nr. L 378 vom 27.12.2006)**

Allgemeine Ziele:

Bürgern die Möglichkeit zur Interaktion und zur Partizipation an einem immer engeren Zusammenwachsen eines Europas geben; die Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Organisationen verschiedener Teilnehmerländer fördern und ein Verständnis für eine europäische Identität entwickeln, die auf gemeinsamen Werten, gemeinsamer Geschichte und gemeinsamer Kultur aufbaut; die aktive Bürgerschaft als grundlegendes Element zur Bekämpfung des Rassismus, der Ausländerfeindlichkeit und Intoleranz, aber auch des Zusammenhalts und der Entwicklung der Demokratie fördern

Maßnahmen:

- Aktion 1: Aktive Bürger für Europa (Städtepartnerschaften, Bürgerprojekte und flankierende Maßnahmen);
- Aktion 2: Aktive Zivilgesellschaft in Europa (Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen und für Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene);
- Aktion 3: Gemeinsam für Europa (Veranstaltungen, Studien und Informationsveranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung);
- Aktion 4: Aktive europäische Erinnerung (Erhaltung der wichtigsten mit Deportationen in Verbindung stehenden Stätten und Gedenken an die Opfer).

Antragsberechtigte:

Das Programm steht allen Akteuren offen, die die aktive europäische Bürgerschaft fördern, insbesondere lokalen Behörden und Organisationen, Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen öffentlichen Politiken beschäftigen, Bürgergruppen, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Nichtregierungsorganisationen.

Finanzierung:

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2013 beläuft sich auf 215 Millionen EUR.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/activecitizenship/citizens_en.html
http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/guide/index_en.htm

Verbraucherpolitik - Aktionsprogramm 2007-2013
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1926 vom
18.12.2006
(ABl. Nr. L 404 vom 30.11.2006)

Allgemeine Ziele:

Das Gesamtziel des Programms ist es, die Politik der Mitgliedstaaten zu ergänzen, zu unterstützen und zu überprüfen sowie zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit sowie der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher und zur Förderung ihres Rechts auf Information, Bildung und Selbstorganisation zur Wahrung ihrer Interessen beizutragen.

Das Gesamtziel wird durch die folgenden Einzelziele verfolgt:

- a) Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, insbesondere mittels verbesserter Daten;
- b) Sicherstellung der wirksamen Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften (Rechtsschutz, Information, Möglichkeiten der Anfechtung).

Maßnahmen:

- Erhebung, Austausch und Analyse von Daten und Informationen, mit deren Hilfe eine gesicherte Datengrundlage in Bezug auf die Einbeziehung der Verbraucherinteressen, die Sicherheit der Konsumgüter und Dienstleistungen erarbeitet werden kann;
- Unterstützung der wissenschaftlichen Beratung und Risikobewertung;
- Ausarbeitung von Legislativ- und anderen Regulierungsinitiativen;
- Finanzhilfe zur Deckung der Betriebskosten der europäischen Verbraucherorganisationen;
- Austausch von bewährten Verfahren, vor allem mit den Staaten, die der Europäischen Union nach dem 1. Mai 2004 beigetreten sind;
- Maßnahmen zur Verbesserung der effektiven Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften;
- Maßnahmen in den Bereichen Information, Beratung und Rechtsschutz;

- Maßnahmen für die Verbraucheraufklärung (junge Verbraucher, ältere Verbraucher und schutzbedürftige Verbrauchergruppen).

Antragsberechtigte:

Öffentliche Einrichtungen oder Einrichtungen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, Hochschuleinrichtungen, europäische Verbraucherorganisationen, die Nichtregierungsorganisationen sind und keinen Erwerbszweck verfolgen.

Finanzierung:

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms im Zeitraum vom 31. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2013 wurde auf 156 800 000 EUR festgesetzt.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/consumers/strategy/index_en.htm
<http://europa.eu/scadplus/leg/it/cha/c11503c.htm>

Mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien – Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 854/2005/EG vom 11.05.2005 – ABI. Nr. L 149 vom 11.06.2005

Allgemeine Ziele:

Dieses Programm zielt auf die Förderung der sicheren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien, insbesondere durch Kinder, und zum Kampf gegen illegale und vom Endnutzer unerwünschte Inhalte ab.

Zur Verwirklichung der Ziele des Programms werden folgende Aktionen behandelt:

- a) **Kampf gegen illegale Inhalte** durch die Förderung der Hotline bzw. Meldestellen in den einzelnen Ländern, welche Meldungen von Bürgern über illegale Inhalte entgegen nehmen;
- b) **Bekämpfung unerwünschter und schädlicher Inhalte:** Förderung von technischen Hilfsmitteln zum Kampf gegen illegale Inhalte und zur Abwehr von unerwünschten Spam;
- c) **Förderung eines sicheren Umfelds:** Förderung eines Systems der Selbstregulierung mit dem Ziel der Definition eines grenzüberschreitenden Verhaltenskodizes;
- d) **Sensibilisierung hinsichtlich des sicheren Umgangs mit Internet:** diese Maßnahmen sollten mehrere Kategorien illegaler, unerwünschter und schädlicher Inhalte ansprechen und behandeln und damit verbundenen Fragen des Verbraucher- und Datenschutzes sowie der Netzsicherheit Rechnung tragen.

Die Durchführung des Programms erfolgt über indirekte Aktionen:

- a) **Aktionen auf Kostenbeteiligungsbasis:** Pilotprojekte; Einrichtung von Netzen zur Zusammenführung verschiedener Interessenkreise; Erforschung neuer Online-Technologien vor allem für Kinder.
- b) **Begleitmaßnahmen:** vergleichende Bewertung und nach vergleichbarer Methodik durchgeführte Erhebungen; Studien zur Unterstützung des Programms; Preisausschreiben für empfehlenswerte Verfahren; Verbreitung.

Antragsberechtigte:

Internetdienstleister und mobile Netzanbieter; nationale, regionale und lokale Behörden mit Zuständigkeitsbereich Industrie, Schutz der Verbraucher,

Familien und Kinder; Nichtregierungsorganisationen die in diesem Bereich tätig sind.

Zugang zum Programm haben:

EU-Mitgliedsländer

Kandidatenländer: Kroatien und Türkei

EFTA- und EWR-Staaten

Finanzierung:

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms im Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2008 wurde auf 45 Millionen EUR festgelegt.

Kontakt:

DG Information Society and Media – Directorate E
Jean Monnet Building, Office EUFO 01/194
Rue Alcide de Gasperi
L-2920 Luxemburg Fax (+352) 4301 34079
E-Mail: saferinternet@cec.eu.int

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/information_society/activities/sip/index_en.htm

3. Aus- und Weiterbildung, Jugend, Kultur und Medien

- ❖ Lebenslanges Lernen – LIFELONG LEARNING – (2007-2013)
Comenius – Erasmus - Leonardo – Grundtvig
- ❖ YOUTH-JUGEND – (2007-2013)
- ❖ EUROSCOLA – Besuche beim Europäischen Parlament
- ❖ NETD@YS – Didaktische Anwendung des Internet
- ❖ KULTUR 2000 - Rahmenprogramm Kultur (2007-2013)
- ❖ MEDIA II – Audiovisuelle Programmindustrie (2007-2013)
- ❖ Initiativen zur europäischen Integration der Region Trentino-Südtirol (RG 10/88)
- ❖ 2008 – Europäisches Jahr des interkulturellen Dialogs

Programm für lebenslanges Lernen (LIFELONG LEARNING) für den Zeitraum 2007-2013 (Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1720/2006 vom 15.11.2006 – ABI. Nr. L 327 vom 24.11.2006)

Allgemeine Ziele:

Das allgemeine Ziel des Programms für lebenslanges Lernen besteht darin, durch lebenslanges Lernen dazu beizutragen, dass sich die Gemeinschaft zu einer fortschrittlichen wissensbasierten Gesellschaft entwickelt. Im Besonderen soll das Programm den Austausch, die Zusammenarbeit und die Mobilität zwischen den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung fördern.

Das Programm baut auf die Idee, dass die **allgemeine und berufliche Bildung ein einheitlicher und kontinuierlicher Prozess** sind.

Spezifische Ziele:

- a) Entwicklung eines hochwertigen lebenslangen Lernens und Förderung von hohen Leistungsstandards;
- b) Unterstützung der Verwirklichung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens;
- c) Zugänglichkeit der verfügbaren Angebote für lebenslanges Lernen;
- d) lebenslanges Lernen als Möglichkeit zum sozialen Zusammenhalt und zur persönlichen Entfaltung;
- e) Kreativität, Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung von Unternehmergeist;
- f) Beteiligung von Menschen aller Altersgruppen am lebenslangen Lernen;
- g) Förderung des Sprachenlernens;
- h) Förderung der Entwicklung von innovativen, IKT-gestützten Verfahren für das lebenslange Lernen;
- i) Förderung von Toleranz und Respekt für andere Menschen und Kulturen;
- j) Qualitätssicherung in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa;
- k) Austausch bewährter Verfahren.

Zur Erreichung der Ziele des Programms für lebenslanges Lernen werden **vier sektorale Programme, ein Querschnittsprogramm und das Programm Jean Monnet durchgeführt**.

Das Programm unterstützt also das **Lernen** als Idee und Haltung, die das Leben eines Einzelnen in jedem Moment und in jedem Lebensabschnitt kennzeichnen soll. Die diversen sektoralen Programme leisten dazu einen Beitrag, indem sie Mittel und Ressourcen für jede Altersstufe und spezifische Gruppen zur Verfügung stellt.

Bei den **vier sektoralen Programmen** handelt es sich um folgende:

- Das Programm **COMENIUS** ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller Beteiligten der Vorschul- und Schulbildung bis zum Ende des Sekundarbereichs II ausgerichtet und trägt den didaktischen Bedürfnissen aller Personen, Organisationen und Institute, die in diesem Bereich tätig sind, Rechnung.

Das sektorale Programm Comenius verfolgt zwei spezifische Ziele:

- Kenntnis + Verständnis der Vielfalt der europäischen Kulturen + Sprachen;
- Unterstützung junger Menschen beim Erwerb der lebensnotwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen für ihre persönliche Entfaltung, künftige Beschäftigungschancen und eine aktive europäische Bürgerschaft (Förderung der Mobilität - Schüler- und Personalaustausch zwischen den Mitgliedstaaten).
- Das Programm **ERASMUS** ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller Beteiligten der formalen Hochschulbildung und der beruflichen Bildung der Tertiärstufe ausgerichtet.

Das Programm Erasmus verfolgt zwei spezifische Ziele:

- die Umsetzung eines europäischen Raums der Hochschulbildung;
- ein verstärkter Beitrag der Hochschulbildung und beruflichen Bildung am Innovationsprozess.

(Unterstützung der Mobilität und vielseitigen Zusammenarbeit zwischen den Hochschulinstituten in Europa, Förderung der Angleichung der Qualifikationen).

➔ „**ERASMUS FÜR JUNGE UNTERNEHMER**“

Das Programm **“Erasmus for young entrepreneurs”** richtet sich an die jungen Unternehmer der 27 europäischen Staaten, die ein Unternehmen starten bzw. ihr Unternehmen kurz- oder mittelfristig ins Ausland verlegen möchten. Die Initiative bietet kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit, durch die

Organisation von Praktika und Fortbildungskursen Erfahrungen in den anderen Mitgliedstaaten auszutauschen.

→ http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/support_measures/erasmus/index.htm

Dietrich Rometsch
Administrator European Commission
Directorate e – Competitiveness, SMEs and Entrepreneurship
ENTR E1 – Entrepreneurship
Av. D'Auderghem 45 – Office 6/303
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tel +32 2 299 83 06
Fax +32 2 296 62 78
E-Mail: dietrich.rometsch@ec.europa.eu

→ Weiters ist – vielleicht bereits für 2008 – ein ERASMUS FÜR DIE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG der europäischen Staaten. Die Neueingestellten werden über einen bestimmten Zeitraum in einem anderen Staat arbeiten. Das Europäische Parlament wird damit beauftragt sein, der Kommission einige Pilotprojekte vorzulegen.

- Das Programm **LEONARDO DA VINCI** ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller Beteiligten der **beruflichen Aus- und Weiterbildung** ausgerichtet sowie der Institute und Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind.
Das Programm Leonardo da Vinci verfolgt die folgenden spezifischen Ziele:
 - Unterstützung von Teilnehmern an allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen des lebenslangen Lernens bei der **Aufnahme und Anwendung von Wissen, Kompetenzen und Qualifikationen**, um die persönliche Entwicklung, den Einstieg in die Arbeitswelt und die Teilnahme am europäischen Arbeitsmarkt zu erleichtern;
 - Unterstützung und Optimierung der Qualität und der Innovation in den Systemen, den Instituten und der beruflichen Aus- und Weiterbildungspraxis;
 - **Förderung des Reizes** der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Mobilität für Arbeitgeber und Berufstätige und **Vereinfachung der Mobilität** der Personen in beruflicher Bildung, die arbeiten.

- Das Programm **GRUNDTVIG** ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse der **Erwachsenenbildung** ausgerichtet sowie der Institute und Organisationen, die im Bereich dieser Art von Bildung tätig sind und sie fördern.
Das Programm verfolgt zwei spezifische Ziele:
 - die Bewältigung der **erzieherischen Herausforderungen** aufgrund der **Alterung der Bevölkerung in Europa**;
 - das **Bildungsangebot** für Erwachsene zur Erweiterung der **Wissensgebiete und Kompetenzen**.

► Für jedes dieser sektoralen Programme soll ein Teil der zur Verfügung gestellten Mittel (50-80 %) die Mobilität unterstützen.

Das PLL-Programm vervollständigt sich durch das **QUERSCHNITTSPROGRAMM**, das nicht nur auf die **Ziele eines einzelnen Bereiches der allgemeinen und beruflichen Bildung, sondern auf den gesamten Prozess des lebenslangen Lernens** abzielt. Es stellt daher eine Art Brücke auf „vier Säulen“ dar, nämlich den vier sektoralen Programmen Comenius, Erasmus, Leonardo und Grundtvig. Dadurch werden sie miteinander verbunden, um zur Erreichung der politischen Ziele des PLL beizutragen.

Das Querschnittsprogramm zielt auf mehr Qualität und Transparenz der allgemeinen und beruflichen Bildung ab. Weiters trägt es den Bedürfnissen nach innovativen und geeigneten Instrumenten Rechnung, durch die die grenzüberschreitenden Politiken erreicht und Synergien zwischen den einzelnen sektoralen Programmen hergestellt werden können.

Das Querschnittsprogramm zielt auf die Förderung der Entwicklung von Bildungspolitik, des Sprachenlernens und des Gebrauchs der IKT ab. Ein weiteres Ziel ist die Valorisierung der Resultate des Programms.

Dabei werden zwei spezifische Ziele verfolgt:

- Förderung der Kooperation in mindestens zwei der sektoralen Programme;
- Förderung der Qualität und der Transparenz der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten.

Das Querschnittsprogramm umfasst folgende vier Maßnahmen:

- Politische Zusammenarbeit und Innovation im Bereich lebenslanges Lernen;
- Förderung des Sprachenlernens;
- Entwicklung von innovativen, IKT-gestützten Verfahren;

- Verbreitung der Resultate und Austausch bewährter Verfahren.

Die spezifischen Ziele des Programms umfassen die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene in Bereichen, welche in zwei oder mehr sektorale Programme fallen und die Gewährleistung der Qualität der Bildungssysteme.

Das Programm JEAN MONNET zielt auf die Förderung der Vermittlung, der Forschung und das Studium von **Themen im Bereich europäische Integration**.

Das Programm verfolgt zwei spezifische Ziele:

- Anregen von Lehrangeboten, **Forschungsvorhaben und Studien** in Bezug auf die **europäische Integration**;
- Unterstützung des Bestehens eines angemessenen Spektrums von **europäischen Einrichtungen und Vereinigungen**, die sich mit Fragen der europäischen Integration und der europäischen Perspektive in der allgemeinen und beruflichen Bildung befassen.

Die Aktion Jean Monnet umfasst folgende Maßnahmen:

- Die Aktion Jean Monnet;
- Unterstützung spezifischer Institutionen für die europäische Integration;
- Unterstützung anderer Institutionen, welche im Bereich der Bildung und beruflichen Bildung tätig sind.

Die spezifischen Ziele des Programms umfassen die Unterstützung didaktischer Maßnahmen zur Forschung und Vertiefung im Bereich der Studien zur europäischen Integration und der Vereinigungen, die sich mit damit zusammenhängenden Themen beschäftigen.

Maßnahmen:

Das Programm für lebenslanges Lernen wurde zudem zur Unterstützung der **gemeinschaftlichen Maßnahmen** und der **Maßnahmen der sektoralen Programme** eingerichtet.

Antragsberechtigte:

Universitäten, Schulen, Lehrkräfte, Schüler, Studierende, Schüler, Forschungszentren, Einrichtungen oder Organisationen, die im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen Lernangebote bereitstellen, Organisationen, die Beratung und Informationen zu Aspekten des

lebenslangen Lernens erteilen, die auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene für die Politiken der Erwachsenenbildung zuständig sind, öffentliche und private Organisationen, die für Bildung zuständig sind, Nichtregierungsorganisationen (NRO), ehrenamtlich tätige Einrichtungen, Unternehmen, Sozialpartner und andere Vertreter der Arbeitswelt, Handelskammern.

Finanzierung:

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für eine Laufzeit von 7 Jahren ab dem 1. Januar 2007 wurde auf 6 970 000 000 EUR festgelegt.

Nationale Stelle:

Agenzia LLP Italia
Programmi Comenius, Erasmus, Grundtvig, Visite di studio
Sede legale: Agenzia scuola
Via Buonarroti, 10
50122 Firenze

***Sede operativa Comenius, Grundtvig, Visite di studio,
gestione finanziaria e informatica Erasmus***

Via Magliabechi, 1
50122 Firenze
E-Mail: agenzia@indire.it

Sede operativa Erasmus

Via Guidubaldo del Monte; 54
00197 Roma
E-Mail: erasmus@indire.it

Telefonischer Helpdesk:

Programme Comenius - Grundtvig - Studienbesuche:

Tel: 055-2380389/328
Tel: 055-2380387/388
Tel: 055-2380326/338
Tel: 055-2380441/397/430/400
Tel: 055-2380432/429

Programm Erasmus:

Tel: 06-54210483

Tel: 055-2380428

Agenzia nazionale LLP Italia

Programm Leonardo da Vinci

ISFOL

Via G.B. Morgagni, 30/e

00161 Roma

E-Mail: leoproject@isfol.it

Tel. 06-44590490

Erasmus for young entrepreneurs:

http://ec.europa.eu/enterprise/entrepreneurship/support_measures/erasmus/index.htm

Dietrich Rometsch-

Administrator European Commission

Directorate e – Competitiveness; SMEs and Entrepreneurship

ENTR E1 – Entrepreneurship

Av. D'Auderghem 45 – Office 6/303

B-1040 Bruxelles/Brussel

Tel +32 2 299 83 06

Fax +32 2 296 62 78

E-Mail: dietrich.rometsch@ec.europa.eu

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/education/programmes/newprog/index_en.html#call

**YOUTH – JUGEND in Aktion für den Zeitraum 2007-2013 (Beschluss
des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1719/2006 vom
15.11.2006 – ABI. L327 vom 24.11.2006)**

Das gemeinschaftliche Aktionsprogramm "Jugend in Aktion" setzt sich zum Ziel, die Zusammenarbeit im Jugendbereich in der Europäischen Union auszubauen.

Die Laufzeit des Programms beginnt am 1. Januar 2007 und endet am 31. Dezember 2013.

Allgemeine Ziele:

1. Förderung der aktiven Bürgerschaft junger Menschen im Allgemeinen und ihres europäischen Bürgersinns im Besonderen (Förderung der Mobilität junger Menschen, Entwicklung des interkulturellen Lernens, Förderung der Nichtdiskriminierung und der Achtung der Menschenrechte, Unterstützung junger Menschen mit Behinderungen, Achtung des Grundsatzes der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen);
2. Entwicklung der Solidarität und Förderung der Toleranz unter jungen Menschen (Freiwilligenaktivitäten auf europäischer und internationaler Ebene);
3. Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen jungen Menschen in verschiedenen Ländern (Ausbau von Austauschmaßnahmen zwischen den jungen Menschen in Europa und in den Nachbarländern);
4. Beitrag zur Entwicklung der Qualität der Systeme zur Unterstützung der Aktivitäten junger Menschen (Vernetzung betreffender Organisationen);
5. Förderung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich (Austausch vorbildlicher Verfahren und Zusammenarbeit zwischen Behörden und politisch Verantwortlichen auf allen Ebenen).

Die allgemeinen Ziele des Programms ergänzen die Ziele in anderen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich des lebenslangen Lernens, einschließlich der beruflichen Bildung und des nicht formalen und informellen Lernens sowie in anderen Bereichen wie Kultur, Sport und Beschäftigung.

Das Programm richtet sich an junge Menschen zwischen 15 und 28 Jahren, wenngleich bestimmte Aktionen jungen Menschen ab 13 Jahren oder bis zu 30 Jahren offen stehen.

Maßnahmen:

Zur Erreichung der allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- 1. Jugend für Europa:** Unterstützung des Jugendaustauschs, der Mobilität und der Maßnahmen, um die Teilnahme junger Menschen am demokratischen Leben zu fördern;
- 2. Europäischer Freiwilligendienst:** Förderung der Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkeiten außerhalb der Europäischen Union zugunsten aller Menschen;
- 3. Jugend in der Welt:** Förderung der Zusammenarbeit mit Partnerländern des Programms durch die Einrichtung von Netzwerken, den Austausch von Informationen und durch Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- 4. Unterstützung für junge Menschen:** Förderung von Austauschprogrammen, Ausbildung und Information;
- 5. Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit** im Jugendbereich: Förderung der politischen Zusammenarbeit im Jugendbereich.

Antragsberechtigte:

Öffentliche und private Organisationen, Einrichtungen und Verbände, NRO, welche im Jugendbereich tätig sind.

Finanzierung:

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 wurde auf 885 000 000 EUR festgelegt.

Nähere Informationen:

<http://www.gioventu.it/open.htm>

http://ec.europa.eu/youth/youth-in-action-programme/doc74_en.htm

Nationale Stelle:

Agenzia Nazionale Italiana Gioventù

Via Fornovo, 8 Pal. A – 00192 Roma

Tel. 06 36754439 – Fax 06 36754527

<http://www.gioventu.it/contatti.htm>

E-Mail: info@gioventu.it

In Südtirol:

Amt für Jugendarbeit

A. Hoferstraße, 18- 39100 Bozen

Tel. 0471 – 413378

E-Mail: franca.depasquale@provincia.bz.it

<http://www.provincia.bz.it/kulturabteilung/jugendarbeit/EU-Programm-Jugend.asp>

EUROSCOLA – Besuche beim Europäischen Parlament

- *Keine EU-Förderprogramme im klassischen Sinn!*

EUROSCOLA: Was ist das?

Euroscola ist ein Programm des Europäischen Parlaments, das Schülerinnen und Schülern aus allen EU-Mitgliedstaaten den Besuch in Brüssel oder Strassburg ermöglicht, wobei sie eine mehrsprachige Session des Europäischen Parlaments simulieren.

Wann?

Jährlich werden zwischen 8 und 10 EUROSCOLA-Tagungen organisiert.

Wer?

EUROSCOLA richtet sich an die Jugendlichen des Sekundarschulwesens zwischen 16 und 18 Jahren. Für die 14- bis 16-jährigen findet eine weitere Euroscola-Tagung statt. Da das Programm für Sekundarschulen mit allgemeiner Ausrichtung bestimmt ist, wird für die Teilnahme keine spezifische Vorbereitung vorausgesetzt.

Wie viel?

Das Europäische Parlament vergütet einen Teil der Reisespesen.

Wie?

Bewerbungen für die Teilnahme an Euroscola-Tagungen sind jederzeit willkommen. Die Auswahl der teilnehmenden Schulen erfolgt durch das EP-Informationsbüro Strassburg, das auch für die praktische Durchführung verantwortlich ist (dasselbe Büro organisiert auch die Führungen in Brüssel). Kriterien für die Auswahl sind die Sprachenzugehörigkeit, die regionale Verteilung innerhalb eines Staates, die verschiedenen Unterrichtsnetzwerke und das Medieninteresse für die teilnehmenden Schulen.

Nähere Informationen sind auf der offiziellen Webseite des Europäischen Parlaments unter folgenden Adressen abrufbar:

<http://www.europarl.europa.eu/roma/3/rom5655eu5901.htm>
<http://www.europarl.europa.eu/parliament/public/staticDisplay.do?language=IT&id=50>

Kontakte:

Visits and Seminars Unit
PHS 01C003
Rue Wiertz/Wiertzstraat 60
B-1047 Brussels
Tel. +32/2 284 21 11
Fax +32/2 284 35 30

Visits and Seminars
SCH 02A232
L-2929 LUXEMBOURG
Fax: 00352/4300 27072

Bureau de Strasbourg
BP 1024 F
F-67070 STRASBOURG Cedex
Fax 0033/3 88 17 51 84

NETD@YS
Didaktische Anwendung des Internet

Allgemeine Ziele:

Netd@ys Europe ist eine Initiative der Europäischen Kommission mit dem Ziel, den sinnvollen Einsatz neuer Medien bei den Jugendlichen und im kulturellen Bereich zu fördern und den Teilnehmern die Möglichkeit zu bieten, Kompetenzen in einem breiten Themenspektrum zu erwerben und Informationen darüber auszutauschen. Höhepunkt der Initiative bildet eine Woche, welche in ganz Europa stattfindet und bei welcher die praktische Anwendung des Internet gezeigt wird. Daneben finden verschiedene Online- und Offline-Events statt.

Ansprechpartner:

Netd@ys Team
European Commission - DG Education and Culture
Multimedia Unit
100 Rue de la Loi, 200, B - 1049 Brussels (B-100, 03/27)
Tel: (32)2-296.99.18 oder (32)2-295.05.06
E-Mail: netdays@cec.eu.int

Stefano Gorla

Education Ministry Official
Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca
Direzione Generale dell'Informatica - ICT Department
V.le Trastevere 76/A
I – 00153 Roma Italy
Tel. (39)06.5849.3629 - Fax (39)06.5849.2399 - Mobile: 0039 335 316280
E-Mail: enis@indire.it
http://www.istruzione.it/innovazione/progetti/netdays_03.shtml

**Rahmenprogramm Kultur 2007-2013 Beschluss des Europäischen
Parlaments und des Rates Nr. 1903/2006/EG vom 12.12.2006 (ABl. Nr. L
378 vom 30.04.2004)**

Das Programm Kultur ist ein einheitliches mehrjähriges Programm für Maßnahmen der Gemeinschaft im kulturellen Bereich, das allen Kulturbereichen und allen Kategorien von Kulturakteuren offen steht. Die Laufzeit des Programms beginnt am 1. Januar 2007 und endet am 31. Dezember 2013.

Allgemeine Ziele:

Das Hauptziel des Programms besteht darin, zur Förderung des Kulturrasms, den die Europäer miteinander teilen und der auf einem gemeinsamen kulturellen Erbe gründet, beizutragen. Die nicht im audiovisuellen Bereich tätige Kulturwirtschaft, insbesondere kleine Kulturunternehmen, kann sich in dem Maße an dem Programm beteiligen, in dem sie ohne Gewinnerzielungsabsicht kulturell tätig ist.

Spezifische Ziele:

- Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität von Kulturakteuren;
- Unterstützung der grenzüberschreitenden Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken und Erzeugnissen;
- Förderung des interkulturellen Dialogs.

Die Programmziele werden durch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen verwirklicht:

- a) Unterstützung kultureller Projekte durch:
 - mehrjährige Kooperationsprojekte
 - Kooperationsmaßnahmen
 - Sondermaßnahmen
- b) Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen;
- c) Unterstützung von Analysen und der Sammlung und Verbreitung von Informationen sowie von Maßnahmen zur Maximierung der Wirkung der Projekte im Bereich der europäischen

Zusammenarbeit in Kulturfragen und der Fortentwicklung der europäischen Kulturpolitik.

Querschnittsziele:

- Förderung des Grundsatzes der Meinungsfreiheit;
- Sensibilisierung für die Notwendigkeit, einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten;
- Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Toleranz in der Europäischen Union;
- Beitrag zur Beseitigung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Das Programm ermöglicht die Zusammenarbeit mit für den kulturellen Bereich zuständigen internationalen Organisationen, wie der UNESCO oder dem Europarat.

Die Kommission sorgt für die Abstimmung des Programms mit anderen Maßnahmen der Gemeinschaft, insbesondere den Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds und Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Forschung, Informationsgesellschaft, Bürgerschaft, Jugend, Sport, Sprachen, soziale Eingliederung, EU-Außenbeziehungen und Bekämpfung aller Arten von Diskriminierungen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern.

Zur Gewährleistung der gezielten und effizienten Verbreitung von Informationen über das Programm auf nationaler Ebene wurden die **Kulturkontakte** eingerichtet. Dadurch soll der **Zugang zum Programm erleichtert** und die Teilnahme einer möglichst hohen Anzahl an Fachleuten und kulturellen Akteuren gefördert werden.

Antragsberechtigte:

Mitgliedsländer der EU

Mitgliedsländer des EWR

Kandidatenländer (aufgrund der Rahmenabkommen)

Die westlichen Balkanländer (gemäß spezieller Rahmenabkommen).

Finanzierung:

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms im Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013 beläuft sich auf 400 Millionen EUR.

Ansprechpartner:

In Italien:

CCP (Cultural Contact Point)
Antenna Culturale Europea –Roma
Presso il Ministero per i Beni e le Attività Culturali
Via del Collegio Romano, 77
00186 Roma
Tel. +39 06 67232694 - Fax +39 06 67232608
Alberto d'Alessandro
Marco Piscione

Antenna Culturale Europea
P.zza Castello, 9
10123 Torino
Tel. +39 011 547208 – Fax. +39 011 548252
E-Mail: info@antennaculturale.it
<http://www.antennaculturale.it>
Marcella Mondini

In Österreich:

Cultural Contact-Point-Austria
Sektion II Kunst
Mag. Pacher Elisabeth
Minoritenplatz, 3
A-1014 Wien
Tel. 0043 1 531 15 7692
Fax 0043 1 531 15 7694
E-Mail: Elisabeth.pacher@bka.gv.at

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Sektion IV Kultur
Dr. Anna Steiner
Schreyvogelgasse 2
A-1014 Wien
Tel. (+43 1) 53120 3630
Fax (+43 1) 53120 81 3630

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/culture/eac/index_en.html

<http://eacea.ec.europa.eu/index.htm>

Förderprogramm für den audiovisuellen Sektor MEDIA (2007-2013)
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates Nr.
1718/2006/EG vom 15. November 2006 (ABl. Nr. L 327 vom 24.11.2006)

Das MEDIA-Programm 2007 ist ein Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor für den Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31.12.2013.

Allgemeine Ziele:

- a) Wahrung und Stärkung des audiovisuellen und kinematografischen Erbes;
- b) Verbreitung audiovisueller Werke und der Zahl der Zuschauer;
- c) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen audiovisuellen Branche.

Die allgemeinen Ziele werden durch folgende Maßnahmen und Prioritäten erreicht:

Maßnahmen:

- Erwerb und Vertiefung von Kompetenzen im audiovisuellen Bereich;
- Vertrieb und Verkaufsförderungsmaßnahmen für europäische audiovisuelle Werke;
- Pilotprojekte, um das Programm an der Marktentwicklung auszurichten.

Prioritäten:

- Förderung der Schaffung eines europäischen audiovisuellen und kinematografischen Erbes;
- Stärkung der KMU in diesem Bereich;
- Verringerung der Unterschiede zwischen Ländern mit hoher Kapazität zur Produktion audiovisueller Medien und Ländern oder Regionen mit niedriger Kapazität;
- Unterstützung der Marktentwicklung im Bereich Digitalisierung.

Spezifische Ziele:

Erwerb und Perfektionierung der Kompetenzen im audiovisuellen Sektor:

- Stärkung der Kompetenzen von Fachleuten in Europa;

- Verbesserung der europäischen Dimension von Maßnahmen im Bereich der audiovisuellen Weiterbildung;
- Studienstipendien mit dem Ziel, Fachleuten aus den Mitgliedstaaten, welche nach dem 30. April 2004 beigetreten sind, die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Entwicklung:

- Unterstützung von Werken, die von unabhängigen Produktionsunternehmen hergestellt wurden;
- Förderung der Finanzierung von Koproduktionen.

Verteilung und Verbreitung:

- Förderung der Investitionen in die Koproduktion ausländischer europäischer Filme;
- Verbesserung der Verbreitung ausländischer europäischer Filme auf dem europäischen Markt;
- Förderung der transnationalen Verbreitung europäischer audiovisueller Werke;
- Förderung der Digitalisierung audiovisueller Werke in den Kinos.

Verkaufsförderung:

- Verbesserung der Verbreitung europäischer audiovisueller Werke;
- Verbesserung des Zugangs zu europäischen audiovisuellen Werken für das europäische und internationale Publikum;
- Unterstützung gemeinsamer Aktionen nationaler Einrichtungen zur Förderung von Filmen und audiovisuellen Programmen.

Pilotprojekte:

Ausrichtung des Programms an der Marktentwicklung

Antragsberechtigte:

Mitgliedsländer der EU

Mitgliedsländer des EWR

Kandidatenländer (aufgrund der Rahmenabkommen)

Die westlichen Balkanländer (gemäß spezieller Rahmenabkommen)

Das Programm steht außerdem Ländern offen, die das Übereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet haben. Darüber hinaus lässt das Programm Kooperationen mit anderen Drittländern zu, die mit der Europäischen Union Assoziations- oder Kooperationsabkommen mit Klauseln zum audiovisuellen Bereich geschlossen haben.

MEDIA DESK

Media Desk ist eine Durchführungseinrichtung für die Verbreitung von Informationen zum Programm auf nationaler Ebene.

Finanzierung:

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms im Zeitraum vom 1. Jänner 2007 bis zum 31. Dezember 2013 wurde auf 754 950 000 EUR festgelegt.

Ansprechpartner:

MEDIA DESK Italia
Viale Regina Margherita, 286
00198 Roma
Tel. +39 06 440 46 33
Fax +39 06 440 28 65
<http://www.mediadesk.it/>
formazione@mediadesk.it

MEDIA Antenna Torino
Via Monte di Pietà, 1
10121 Torino
Tel. +39 011 539 853
Fax +39 011 531 490
E-Mail: Info@antennamediatorino.eu

Regionalgesetz 10/88
Initiativen zur europäischen Integration

Allgemeine Ziele:

Förderung der europäischen Integration durch die Region Trentino-Südtirol.

Maßnahmen:

Konferenzen, Tagungen, Begegnungen, Erfahrungsaustausch, Partnerschaften, Studien- und Forschungstätigkeit, Aufwertung der Volksgruppen und der Minderheiten.

Antragsberechtigte:

Gemeinden, öffentliche Körperschaften und Vereinigungen aus der Region Trentino-Südtirol.

Finanzierung:

Unterstützung im Höchstmaß von 80 % des zur Finanzierung zugelassenen Kostenvoranschlags.

Nationale Stelle:

Autonome Region Trentino-Südtirol, Diensteinheit für Studien und Sprachangelegenheiten

Via Gazzoletti 2, 38100 Trient, Tel. 0461/2010827201408, Fax 0461/201410

E-Mail: gianni.nicolussi@regione.taa.it – italo.meoni@regione.taa.it

Sernesiplatz 3, 39100 Bozen, Tel. 0471/322124, Fax 0471/322125

E-Mail: thomas.hell@region.tnst.it

Weitere Informationen:

www.regione.taa.it/giunta/europa/index_td.htm

**Europäisches Jahr des interkulturellen Dialogs (2008)
Beschluss des Parlaments und des Rates Nr. 1983/2006/EG
vom 18.12.2006 (ABl. Nr. L 412 vom 30.12.2006)**

Das Jahr 2008 wird zum „Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs“ ausgerufen ; es soll einem nachhaltigen Prozess des interkulturellen Dialogs Ausdruck und Öffentlichkeitswirkung verleihen, der über dieses Jahr hinaus andauert.

Die Gemeinschaft hat die Aufgabe, eine immer engere Union der europäischen Völker zu verwirklichen sowie einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer Vielfalt.

Allgemeine Ziele:

Allgemeine Ziele des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs:

- Förderung des interkulturellen Dialogs für eine interkulturelle und dynamische Gesellschaft;
- Sensibilisierung insbesondere junger Menschen für das Konzept einer Unionsbürgerschaft, die kulturelle Unterschiede achtet;
- Hervorhebung des Beitrags der verschiedenen Kulturen zu den Lebensformen der Mitgliedstaaten.

Spezifische Ziele:

Spezifische Ziele des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs:

- Sensibilisierung insbesondere junger Menschen für die Bedeutung des interkulturellen Dialogs im Alltag
- Förderung der Rolle der Bildung als wichtiges Medium der Vermittlung der Vielfalt;
- Verbesserung der Öffentlichkeitswirksamkeit aller Gemeinschaftsaktionen, die einen Beitrag zum interkulturellen Dialog leisten, sowie ihre Förderung.

Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Koordinierungsstelle oder eine gleichwertige Verwaltungsstelle, die für die Abwicklung der Teilnahme dieses Landes am Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs zuständig ist. Er unterrichtet die Kommission binnen eines Monats nach Annahme dieser Entscheidung von seiner Wahl.

Diese Stelle koordiniert die Aktionen zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs auf nationaler Ebene.

Finanzierung:

Die Finanzausstattung für die Durchführung dieses Beschlusses wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2008 auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

Nähere Informationen:

<http://ec.europa.eu/italia/news/116a5e1513e.html>
http://www.governo.it/GovernolInforma/Dossier/2008_dialogo_interculturale/index.html

4. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Außenwirtschaft, Politiken zur Unterstützung, Heranführung und Partnerschaft

- ❖ Förderung für die sich KMU direkt bewerben können
- ❖ EIB/EIF-Kreditfazilität für KMU
- ❖ Initiativen JASPERS, JEREMIE und JESSICA
- ❖ MARCO POLO II – Programm für den kombinierten Verkehr
- ❖ IPA – Instrument für Heranführungshilfe
- ❖ ENPI - Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument

Förderungen für die sich KMU direkt bewerben können

Die Europäische Union stellt **kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** aus Mitgliedstaaten und aus Beitrittsländern **finanzielle Unterstützung als Zuschuss, Darlehen und in manchen Fällen als Sicherheitsleistung** zur Verfügung.

KMU können außerdem eine Reihe von nichtfinanziellen Hilfsmaßnahmen in Form von Programmen und Förderdienstleistungen für Unternehmen in Anspruch nehmen.

Anbei eine Liste der Finanzierungsmöglichkeiten für die sich die KMU direkt bewerben können. Die Finanzierungen betreffen bestimmte Bereiche und Ziele – Umwelt, Forschung, Bildung – und werden von verschiedenen Dienststellen der Europäischen Kommission konzipiert und durchgeführt. KMU können sich direkt um die Teilnahme an den Programmen bewerben, im Allgemeinen unter der Voraussetzung, dass sie nachhaltige, grenzüberschreitende Projekte vorlegen, mit denen zusätzlicher Nutzen verbunden ist.

Programm	Förderbereich	Nähere Informationen
LIFE+2007-2013	Umwelt, Energie und Transport	http://europa.eu.int/comm/environment/life/index.htm
Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) 2007-2013	Umwelt, Energie, Transport, Innovation und Forschung	http://ec.europa.eu/cip/index_en.htm
Marco Polo II 2007-2013	Umwelt, Energie und Transport	http://ec.europa.eu/transport/marco Polo/index_en.htm
VII Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung 2007-2013	Innovation und Forschung	http://cordis.europa.eu/fp7/home_en.html
SME Techweb		http://ec.europa.eu/research/sme-

		techweb/index_en.cfm
eContentplus 2005-2008	Innovation und Forschung	http://europa.eu.int/information_society/activities/econtentplus/index_en.htm
EUREKA - Netzwerk für Forschung und Entwicklung	Innovation und Forschung	http://www.eureka.be
Enterprise Europe Network	Innovation und Forschung	http://www.enterprise-europe-network.ec.europa.eu/index_en.htm
Aktionsprogramm für lebenslanges Lernen 2007-2013	Bildung und Ausbildung	http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/newprog/index_en.html
CULTURE 2007	Kultur und Medien	http://ec.europa.eu/culture/eac/culture2007/cult_en.html
MEDIA 2007	Kultur und Medien	http://ec.europa.eu/information_society/media/index_en.htm
Sozialer Dialog	Beschäftigung	http://ec.europa.eu/employment_social/emplweb/tenders/index_de.cfm
Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	Beschäftigung	http://sme.osha.europa.eu/

Sonstige Formen der Förderung im Bereich der Internationalisierung von KMU:

Diese bestehen im Allgemeinen aus nichtfinanzieller Unterstützung für die zuständigen Behörden.

Programm	Förderbereich	Nähere Informationen
Asia-Development Cooperation	Zusammenarbeit EU-Asien	http://europa.eu.int/comm/europeaid/projects/asia-invest/html2002main.htm

Instrument		
Berufsbildungsprogramm für europäische KMU Manager in Japan, Stipendien für mehrwöchigen Berufsbildungskurs in Japan http://www.eu-japan.eu/europe/hrtp.html#grants		
“Executive Training Programm e” (ETP)	Weiterbildung für KMU Manager in Japan und Korea	www.etp.org
Verschiedene Projekte in Europa	Möglichkeiten in anderen geographischen Gebieten	http://ec.europa.eu/europeaid/projects/index_en.htm http://europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl

Die offizielle Broschüre der Europäischen Kommission über Finanzierungen für KMU finden sie unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/sme/index_it.htm

Für spezifische Fragen wenden Sie sich bitte an die Handelskammer Bozen, die für die europäischen Finanzierungen für kleine und mittlere Unternehmen zuständig ist:

Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen
 Südtirolerstraße, 60
 39100 Bozen
 Tel. (++39) 0471 945 511
 Fax (++39) 0471 945 620
 E-Mail: info@handelskammer.bz.it

EIF-Kreditfazilität für KMU

Allgemeine Ziele:

Unter den Tätigkeiten der Europäischen Investitionsbank (EIB) und des Europäischen Investitionsfonds (EIF) spielt die finanzielle Unterstützung von Projekten für KMU eine zentrale Rolle.

Die EIB und die EIF unterstützen dank ihres Know-hows Projekte im Bereich der KMU für den Zeitraum 2006-2008. Die finanzielle Unterstützung richtet sich an folgenden sechs Prioritäten aus:

- Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt im erweiterten Europa (84 % der finanziellen Zuwendungen);
- Umsetzung der Initiative „Innovation 2010“ (i2i);
- Entwicklung transeuropäischer Netzwerke und der Netzzugangssysteme;
- Unterstützung der Gemeinschaftspolitiken zur Entwicklung und Zusammenarbeit mit den Partnerländern;
- Schutz und Verbesserung der Umwelt, einschließlich der erneuerbaren Energien;
- Unterstützung der kleinen, mittleren und mittelgroßen Unternehmen.

Maßnahmen:

Die EIB bietet KMU Finanzierungen mit mittlerer bis langer Laufzeit in Form von Globaldarlehen an.

Es handelt sich um Kreditrahmen, welche Zwischeninstituten (Banken oder andere Finanzinstitute) gewährt werden, die diese zur Unterstützung von Investitionsprojekten von beschränktem Ausmaß der KMU mit maximal 250 Beschäftigten verwenden.

Der EIF unterstützt KMU sowohl direkt über eigene Mittel in Form von Risikokapitalfinanzierungen als auch indirekt über Kredite bei Finanzinstituten und öffentlichen Körperschaften.

Antragsberechtigte:

Lokale Behörden und KMU aus den EU-Mitgliedstaaten mit maximal 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von maximal 50 Millionen EUR oder einer Bilanz unter 43 Millionen EUR.

Finanziell unterstützt werden vor allem Investitionen der KMU aus dem Sekundär- und tertiären Sektor, innovative, umweltrelevante Investitionsprojekte (neue Produktionseinheiten, die die Umwelt weniger belasten, neue Energiequellen, Recycling, Abwasseraufbereitung usw.) und andere strukturelle Projekte vor allem in den entwicklungsfähigen Regionen.

Finanzierung:

Der Betrag der durch Globaldarlehen geförderten Investitionen liegt zwischen 50.000 und 25 Millionen Euro.

Der gewährte Finanzierungsbetrag deckt jedenfalls höchstens **50 % der Kosten des Projekts** und beträgt **zwischen 25.000 und 12,5 Millionen Euro**.

Nähere Informationen:

EIB - <http://www.eib.org>

EIF - Europäischer Investitionsfonds <http://www.eif.org>

Europäische Investitionsbank – Globaldarlehen für KMU:

http://download.microsoft.com/documents/Italy/SBP/finanza/Bancaeu_ropaperinvest.pdf

Die operativen Prioritäten der Europäischen Investitionsbank:

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/g24221.htm>

Aktuelle Liste der akkreditierten Finanzinstitute in allen Mitgliedstaaten:

<http://europa.eu.int/comm/enterprise/entrepreneurship/financing/docs/ljev.pdf>

JASPERS, JEREMIE und JESSICA

Im Oktober 2005 wurden die Initiativen JASPERS, JEREMIE und JESSICA von der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB) den Vertretern der Mitglieds- und Beitrittsländer präsentiert und die entsprechenden Vereinbarungen getroffen. Diese drei wichtigen politischen Initiativen haben die „Finanzierung des Wachstums und des Zusammenhaltes in der erweiterten Europäischen Union“ zum Thema. Die Finanzinstrumente werden aus den neuen Strukturfonds 2007 – 2013 finanziert.

■ **JASPERS** – technische Hilfe zur Vorbereitung der Großprojektförderung in europäischen Regionen (Joint Assistance in Supporting Projects in European Regions) ist eine Partnerschaft zwischen der Kommission, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE). Sie soll bei der Konzeption und Vorbereitung von Großprojekten helfen, die aus dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) gemeinsam finanziert werden. Vordergründig sollen mit dem Programm JASPERS Projekte im Bereich Transport, Umwelt, energetische Effizienz und erneuerbare Energien gefördert werden.

Dokumentation und nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/regional_policy/funds/2007/jjj/jaspers_en.htm#

■ **JEREMIE** - Erleichterung des Zugangs für Kleinst- bis mittlere Unternehmen zu Finanzquellen (Joint European Resources for Micro to Medium Enterprises) ist eine gemeinsame Initiative der Kommission, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und des Europäischen Investitionsfonds (EIF). Ziel ist ein besserer Zugang zur Finanzierung für kleinste bis mittlere Unternehmen (KMU), besonders durch Vergabe von Kleinkrediten, Bereitstellung von Risikokapital, Darlehen und Bürgschaften oder andere neuartige Formen der Finanzierung.

Durch JEREMIE können KMU in allen Regionen auf sie zugeschnittene Finanzprodukte nutzen und direkt auf die Herausforderung des steten wirtschaftlichen Wandels reagieren. Mit der Zuweisung von Strukturfonds zum Programm JEREMIE wird der Stärkung des Wachstums und der Beschäftigung gemäß der Lissabon-Ziele Rechnung getragen.

Dokumentation und nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/regional_policy/funds/2007/jjj/jeremie_en.htm

■ **JESSICA** – Unterstützung für nachhaltige Investitionen in Stadtgebieten (Joint European Support for Sustainable Investment in City Areas) ist eine gemeinsame Initiative der Kommission, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Entwicklungsbank des Europarats. Die Partner mit ihrer Erfahrung in der Vergabe von Krediten für Stadtentwicklung und -erneuerung sowie sozialen Wohnungsbau haben sich in der Vereinbarung über Urban/JESSICA auf eine enge Zusammenarbeit mit der Kommission im Rahmen der neuen EFRE-Programme geeinigt. Angestrebt wird die Kombination von Zuschüssen aus den Programmen für Stadtentwicklung und -erneuerung mit den Krediten und der Sachkenntnis der Banken in diesen Bereichen. Diese haben sich darum bemüht, die Verfahren zur Erlangung von Krediten im Bereich der Stadtentwicklung zu vereinfachen und den Zugang dazu für die Verbraucher zu erleichtern.

Dokumentation und nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/regional_policy/funds/2007/jjj/jessica_en.htm

Programm MARCO POLO II - Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems. Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.2006 (ABl. Nr. L 328 vom 34.11.2006) – (Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1382/2003)

Allgemeine Ziele:

Das Programm Marco Polo II hat die Verringerung der Überlastung im Straßenverkehr und die Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems in der Gemeinschaft zum Ziel.

Da die Erreichung des Ziels von den Mitgliedstaaten nicht in geeignetem Ausmaß gewährleistet werden kann, wird dessen Umsetzung aufgrund der Reichweite auf gemeinschaftlicher Ebene vorangetrieben (Subsidiaritätsprinzip).

Die Laufzeit des Programms erstreckt sich vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013.

Maßnahmen:

Die Erreichung der allgemeinen Ziele wird durch verschiedene Maßnahmen gewährleistet, welche zu einer messbaren und nachhaltigen Verlagerung des Verkehrs beitragen. Weiters sollen die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung des Straßengüterverkehrs führen.

Geförderte Aktionen:

Mit dem Programm werden folgende Aktionen finanziell unterstützt:

- a) “katalytische Aktionen” – Aktionen, die darauf abzielen, die Synergien des Bahn- und Kurzstreckenseeverkehrs sowie der Meeresautobahnen zu verbessern;
- b) “Meeresautobahnen-Aktion” – Aktionen, die die transeuropäischen Verkehrsnetze nutzen (siehe Beschluss Nr. 1692/96/EG);
- c) “Aktionen zur Verkehrsverlagerung ”;
- d) “Aktionen zur Straßenverkehrsvermeidung”;
- e) “gemeinsame Lernaktionen”.

Eingereichte Aktionen werden von der Kommission bewertet. Bei der Auswahl der Aktionen für die Finanzhilfe aufgrund des Programms berücksichtigt die Kommission Faktoren wie die genannten Ziele, den Beitrag zum jeweiligen Umweltnutzen und die Nachhaltigkeit.

Antragsberechtigte:

Ein Konsortium aus zwei oder mehr Unternehmen mit Sitz in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder in mindestens einem Mitgliedstaat und einem nahe gelegenen Drittland.

Finanzierung:

Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 wurde auf 400 000 000 EUR festgelegt.

Nähere Informationen:

http://ec.europa.eu/transport/marcopolo/index_en.htm

Instrument für Heranführungshilfe – IPA – 2007-2013 - Verordnung (EG)

Nr. 1085 des Rates vom 17. Juli 2006 (ABl. Nr. L 210 vom 31.07.2006) und Durchführungsverordnung (EG) Nr. 718 der Kommission vom 12.06.2007 (ABl. Nr. L 170 vom 29.06.2007)

▪ Beschluss der EK Nr. 766 vom 14.11.2007 (ABl. Nr. L 310 vom 28.11.2007) zur Erstellung der Liste der als Teil der Komponente „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ des Instruments für die Heranführungshilfe für die Zwecke der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den begünstigten Ländern im Zeitraum 2007 bis 2013 förderfähigen Gebiete.

Das Instrument für Heranführungshilfe (IPA) ist ein EU-Förderungsinstrument für die Bewerberländer der Europäischen Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013.

Entsprechend der Verordnung des Rates unterstützt die Gemeinschaft die Bewerberländer bei der schrittweisen Angleichung an die Standards und Politiken der Europäischen Union und gegebenenfalls einschließlich des gemeinschaftlichen Besitzstands.

Die Gemeinschaftshilfe unterstützt folgende Maßnahmen:

- Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit;
- Förderung und Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten, der Achtung der Minderheitenrechte, der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung der Geschlechter;
- Reform der öffentlichen Verwaltung;
- Wirtschaftsreform;
- Entwicklung der Zivilgesellschaft;
- soziale Integration;
- Aussöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen und Wiederaufbau;
- regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

Die Empfängerländer sind in zwei Kategorien unterteilt:

- effektive Kandidatenländer (Kroatien, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)
- mögliche Kandidatenländer (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien einschließlich Kosovo).

Das IPA ersetzt die vorhergehenden Finanzinstrumente für Bewerberländer für den Zeitraum 2000-2006 PHARE, ISPA, SAPARD, das Instrument für Heranführungshilfe für die Türkei und das CARDS-Programm für die westlichen Balkanländer.

Die Projekte im Rahmen der genannten Programme laufen weiter. Die neuen Maßnahmen der Beitrittsvorbereitung fallen unter das neue Instrument für Heranführungshilfe.

Der Finanzrahmen für die Durchführung der Verordnung für den Zeitraum 2007-2013 beläuft sich auf 11 565 Millionen EUR.

Nähere Informationen:

<http://ec.europa.eu/europeaid/>

http://ec.europa.eu/enlargement/financial_assistance/index_it.htm

Nationale Stellen:

MINISTERO AFFARI ESTERI
D.G. Integrazione Europea – Ufficio III
Cons. Federico Langella
Tel. 06 36914779, Fax 0636916704
E-Mail: Raffaele.Langella@esteri.it
Dr. Franco Impalà
Tel. 0636914779, Fax 0636916704
E-Mail: franco.impala@esteri.it

MINISTERO COMMERCIO INTERNAZIONALE
DG Politica Commerciale – Div. VI
Dr. Natalino Loffredo
Tel. 06 59932590, Fax 06 59932666
E-Mail: I.loffredo@mincomes.it
Dr. Teresa Sainato
Tel. 06 59932595, Fax 0659932666
E-Mail: sainato@mincomes.it

RAPPRESENTANZA PERMANENTE d'Italia presso l'Unione Europea:
Dr. Gigliola Paglierini
Tel. 00322 2200419
E-Mail: peco@rpue.esteri.it

**Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument ENPI –
2007-2013 - Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 (ABl. Nr. L 310 vom
09.11.2006)**

Mit dieser Verordnung wird ein Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument zur Bereitstellung von Gemeinschaftshilfe bei der Einrichtung eines Raums des Wohlstands und der guten nachbarschaftlichen Beziehungen geschaffen, an dem sich die Europäische Union und folgende "Partnerländer" beteiligen: Algerien, Armenien, palästinensische Autorität Westjordanland und Gaza-Streifen, Aserbaidschan, Weißrussland, Ägypten, Russische Föderation, Jordanien, Georgien, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Moldau, Syrien, Tunesien, Ukraine.

Die Gemeinschaftshilfe unterstützt folgende Maßnahmen:

- Förderung des politischen Dialogs;
- Stärkung der nationalen Organe und Einrichtungen;
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;
- Förderung des Umweltschutzes;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut;
- Förderung und Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
- Unterstützung des Demokratisierungsprozesses;
- Gewährleistung einer effizienten und sicheren Grenzverwaltung;
- Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- Unterstützung in Nachkonfliktsituationen einschließlich Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene.

Gemäß obiger Verordnung erfolgt die Gemeinschaftshilfe aufgrund von:

- a) Dokumenten für nationale Strategien: (nationale oder multinationale Programme und grenzüberschreitende Kooperationsabkommen);
- b) Gemeinsamen operativen Programmen

Der Finanzrahmen für die Durchführung der Verordnung im Zeitraum 2007-2013 wurde auf 11 181 000 EUR festgelegt.

Das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument ENPI ersetzt das MEDA-Programm und teilweise das TACIS-Programm.

Nähere Informationen:

<http://ec.europa.eu/europeaid/>
http://ec.europa.eu/europeaid/general/contact_en.htm

Nationale Stellen:

MINISTERO AFFARI ESTERI
D.G. Integrazione Europea – Ufficio III
Cons. Federico Langella
Tel. 06 36914779, Fax 0636916704
E-Mail: Raffaele.Langella@esteri.it
Dr. Franco Impalà
Tel. 0636914779, Fax 0636916704
E-Mail: franco.impala@esteri.it

MINISTERO COMMERCIO INTERNAZIONALE
DG Politica Commerciale – Div. VI
Dr. Natalino Loffredo
Tel. 06 59932590, Fax 06 59932666
E-Mail: I.loffredo@mincomes.it
Dr. Teresa Sainato
Tel. 06 59932595, Fax 0659932666
E-Mail: sainato@mincomes.it

RAPPRESENTANZA PERMANENTE d'Italia presso l'Unione Europea:
Dr. Gigliola Paglierini
Tel. 00322 2200419
E-Mail: peco@rpue.esteri.it

5. DIE STRUKTURFONDS
Programmperiode 2007 - 2013

Die Strukturfonds im Allgemeinen

Die Ziele der neuen Strukturförderperiode 2007-2013 umfassen einige strategische Schwerpunkte der Europäischen Union im Einklang mit den Lissabonzielen (Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) sowie mit den Göteborgzielen (Umwelt) und Ziele in Bezug auf die am stärksten beteiligten Regionen.

Die Kohäsionspolitik soll zu einer Erhöhung der Attraktivität von Mitgliedstaaten, Regionen und Städten, zur Förderung von Innovationen, Unternehmertum und wirtschaftlichem Wachstum und zu einer Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen führen.

Die Strukturfonds der europäischen Gemeinschaft sind:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Kohäsionsfonds

Mit Beginn der neuen Programmperiode 2007-2013 tragen die Fonds zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- Konvergenz (EFRE, ESF und Kohäsionsfonds)
- Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (EFRE, ESF)
- Europäische territoriale Zusammenarbeit (EFRE)

In Südtirol wird das Ziel "Konvergenz" nicht angewandt.

Rechtsquellen:

VO (EG) Nr. 1080/2006; VO (EG) Nr. 1081/2006; VO (EG) Nr. 1082/2006, VO (EG) Nr. 1083/2006; VO (EG) Nr. 1989/2006; VO (EG) Nr. 1828/2007;

Nähere Informationen zur Strukturförderperiode 2007-2013:

http://ec.europa.eu/regional_policy/ns_it.htm
http://ec.europa.eu/regional_policy/funds/prord/sf_it.htm
http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/osc/index_it.htm
http://ec.europa.eu/regional_policy/sources/docoffic/official/regulation/newreg10713_it.htm

Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

Mit Hilfe nationaler und regionaler Programme sollen die Wettbewerbsfähigkeit, Attraktivität, Beschäftigung und die Entwicklung von integrativen Arbeitsmärkten in den Regionen gestärkt werden.

Im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ konzentriert der **EFRE** im Einklang mit den Strategien zur nachhaltigen Entwicklung und zur Förderung der Beschäftigung seine Unterstützung auf folgende **drei** Prioritäten:

1) Innovation und wissensbasierte Wirtschaft mit Stärkung der regionalen FTE, Förderung von Innovation, Unternehmergeist und Schaffung neuer Unternehmen, die wissensintensive Technologien nutzen;

2) Umwelt und Risikoverhütung durch Sanierung von verschmutzen Geländen, Förderung von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Biodiversität, Förderung der Energieeffizienz und sauberer öffentlicher Verkehrsmittel, Schutz und Aufwertung des kulturellen und Naturerbes;

3) Zugang zu Verkehrs- und Telekommunikationsdiensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch den Ausbau von sekundären Transportnetzen sowie Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durch die KMU.

Die Vorlagen des operativen Programms sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

http://www.provinz.bz.it/europa/downloads/Obittivo/PO_CRO_FESR_P.A.Bolzano.pdf

Im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ konzentriert der **ESF** seine Unterstützung auf folgende **fünf** Prioritäten:

1) Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Arbeitskräften und Unternehmen durch die Förderung von Strategien für lebenslanges Lernen und die Entwicklung der Lehrlingsausbildung im Sinne eines besseren Zugangs zur Ausbildung, Verbreitung von innovativen Formen der Arbeitsorganisation oder von spezifischen Diensten zur Unterstützung der Arbeitnehmer bei

Unternehmensumstrukturierungen;

- 2) Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und des Eintritts in die Arbeitswelt durch die Förderung der Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen, Förderung einer dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Reduzierung der geschlechtlichen Trennung auf dem Arbeitsmarkt;
- 3) Verstärkung der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen zur Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und Bekämpfung von Diskriminierung;
- 4) Stärkung des Humankapitals, insbesondere durch Förderung von Reformen in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel, die Grundausbildung und Berufsbildung sowie die Kompetenzen der Lehrkräfte fortlaufend zu verbessern;
- 5) Förderung von Partnerschaften, Abkommen und Initiativen durch die Errichtung von Netzwerken zwischen Interessierten wie zum Beispiel Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen auf transnationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Die Vorlagen des Programms sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.provincia.bz.it/europa/esf/> (Informationsbereich)

Koordination:

Südtiroler Landesverwaltung, Abteilung Europa-Angelegenheiten, Amt für europäische Integration

Dr. Wolfgang Bauer, Gerbergasse 69, 39100 Bozen, Tel. 0471 413160/61, Fax 0471 413189

E-Mail: Europa@provinz.bz.it

http://www.provincia.bz.it/europa/3901/index_d.asp

Südtiroler Landesverwaltung, ESF-Dienststelle, Dr. Barbara Repetto, Gerbergasse 69, 39100 Bozen, Tel. 0471 413130/31, Fax 0471 413148

E-Mail: fsebz@provinz.bz.it

<http://www.provincia.bz.it/europa/esf/>

Europäische territoriale Zusammenarbeit

Das neue Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, das die bisherige Initiative INTERREG ersetzt, bezieht sich auf die Regionen mit Grenzen zu Lande und zu Wasser sowie die Gebiete im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit und beinhaltet Maßnahmen zur Förderung der integrierten territorialen Entwicklung, zur Unterstützung der interregionalen Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch.

Im Rahmen dieses Ziels konzentriert sich die Unterstützung auf die folgenden drei Bereiche:

- Entwicklung von grenzübergreifenden wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten durch gemeinsame Strategien für eine nachhaltige territoriale Entwicklung;
- Transnationale bilaterale Zusammenarbeit durch die Finanzierung von Netzwerken und Aktionen, die eine integrierte territoriale Entwicklung begünstigen;
- Verstärkung der Wirksamkeit der Regionalpolitik durch die Förderung der Zusammenarbeit, des Erfahrungsaustauschs und der Vernetzung zwischen regionalen und lokalen Behörden.

Koordination:

Südtiroler Landesverwaltung, Abteilung Europa-Angelegenheiten, Amt für europäische Integration

Dr. Wolfgang Bauer, Gerbergasse, 69, 39100 Bozen, Tel. 0471 413160/61, Fax 0471 413189

Europa@provinz.bz.it

<http://www.provincia.bz.it/europa/>

Die Vorlagen des operativen Programms **Interreg IV Italien-Österreich 2007-2013** sind folgende:

- Wirtschaftliche Beziehungen, Wettbewerbsfähigkeit und Diversifizierung;
- Raum und Nachhaltigkeit.

Das operative Programm ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

http://www.interreg.net/downloads/Allegato_PO_fine_febbraio_07_def.pdf

Die Informationen sind beim gemeinsamen technischen Sekretariat erhältlich:

Amt für Europäische Integration
STC – Interreg IV Italien-Österreich
Gerbergasse 69
I-39100 Bozen
Tel. 0471 41 49 93 + 0471 41 49 91
Fax 0471 41 49 94
gts-stc@provinz.bz.it

Die Vorlagen des operativen Programms **Interreg IV Italien-Schweiz** 2007-2013 sind folgende:

- Umwelt und Raum;
- Wettbewerbsfähigkeit;
- Lebensqualität.

Das operative Programm ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
http://www.provinz.bz.it/europa/fondi_strutturali.html

Die Durchführung des Programms auf lokaler Ebene steht dem Amt für Europäische Integration der Provinz Bozen zu.

Die Vorlagen des operativen Programms für transnationale Zusammenarbeit **Alpenraum II** sind folgende:

- Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des Alpenraums;
- Erreichbarkeit und Vernetzung;
- Umwelt und Risikovorbeugung.

Das operative Programm ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
www.alpinespace.org.

Die Durchführung des Programms auf lokaler Ebene steht dem Amt für Europäische Integration der Provinz Bozen zu.

Die Vorlagen des operativen Programms für transnationale Zusammenarbeit **Central Europe** sind folgende:

- Förderung der Innovation durch Zentraleuropa;
- Verbesserung der Erreichbarkeit in Zentraleuropa;

- Verantwortungsvolle Nutzung der Umweltressourcen;
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität der Städte und Regionen.

Das operative Programm ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.central2013.eu.

Die Durchführung des Programms auf lokaler Ebene steht dem Amt für Europäische Integration der Provinz Bozen zu.

Die Vorlagen des operativen Programms für transnationale Zusammenarbeit **South-East Europe** sind folgende:

- Förderung der Innovation und des Unternehmergeistes;
- Umweltschutz und -verbesserung;
- Verbesserung der Erreichbarkeit;
- Entwicklung von grenzüberschreitenden Synergien zugunsten des nachhaltigen Wachstums.

Das operative Programm ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

www.cadeses.net/en/New_Programmes_2007_2013/South_East_European_Space.html

Die Durchführung des Programms auf lokaler Ebene steht dem Amt für Europäische Integration der Provinz Bozen zu.

Die Vorlagen des operativen Programms für interregionale Zusammenarbeit **Interreg IV C** sind folgende:

- Innovation und wissensbasierte Wirtschaft;
- Umwelt und Risikovorbeugung.

Das operative Programm ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.interreg4c.net.

Die Durchführung des Programms auf lokaler Ebene steht dem Amt für Europäische Integration der Provinz Bozen zu.

Entwicklung des ländlichen Raums (EG) Verordnung Nr. 1698/2005

Ziele des Programms für die ländliche Entwicklung:

Ziele sind die Verbesserung der Bereiche der Agrarlebensmittel und der Forstwirtschaft, die Verbesserung der Umwelt und des sozialwirtschaftlichen Umfelds, die Verbesserung der Effizienz und der Wirksamkeit der lokalen Organisationssysteme in den ländlichen gebieten der Autonomen Provinz Bozen. Die ländliche Entwicklung wird vom ELER gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 unterstützt.

Vorgesehene Maßnahmen

SCHWERPUNKT 1 : Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im land- und forstwirtschaftlichen Bereich:

- Maßnahme 121: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe
- Maßnahme 122: Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder
- Maßnahme 123: Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Produkten
- Maßnahme 124: Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Prozesse und Technologien im landwirtschaftlichen und Lebensmittelbereich
- Maßnahme 132: Teilnahme von Landwirten an Lebensmittelqualitätsregelungen
- Maßnahme 133: Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Produkte, die Lebensmittelqualitätsregelungen folgen.
- Maßnahme 125: Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft
- Maßnahme 111: Berufsbildung und Informationsmaßnahmen
- Maßnahme 112: Niederlassung von Junglandwirten
- Maßnahme 115: Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretung- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe und von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Unternehmen.

SCHWERPUNKT 2: Verbesserung der Umwelt und des ländlichen Raums:

- Maßnahme 214: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen
- Maßnahme 226: Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und

Einführung vorbeugender Aktionen

Maßnahme 227: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

Maßnahme 211: Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile in Berggebieten

SCHWERPUNKT 3: Lebensqualität und Diversifizierung der ländlichen Entwicklung.

Maßnahme 321: Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft

Maßnahme 322: Dorferneuerung

Maßnahme 323: Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Maßnahme 311: Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Maßnahme 313: Förderung des Fremdenverkehrs

SCHWERPUNKT 4: LEADER

Generell **alle** durchgesetzten Maßnahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (Schwerpunkte 1 und 3)

Vor allem:

Maßnahme 111: Berufsbildung und Informationsmaßnahmen

Maßnahme 123: Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Produkten

Maßnahme 124: Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Prozesse und Technologien im landwirtschaftlichen und Lebensmittelbereich

Maßnahme 132: Teilnahme von Landwirten an Lebensmittelqualitätsregelungen

Maßnahme 133: Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Produkte, die Lebensmittelqualitätsregelungen folgen.

Maßnahme 311: Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten

Maßnahme 313: Förderung des Fremdenverkehrs

Maßnahme 321: Biogas.

Maßnahme 322: Dorferneuerung

Maßnahme 421: Gebiets- und grenzüberschreitende Kooperation

Maßnahme 431: Arbeit der lokalen Aktionsgruppen, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet

Die Vorschläge des Programms sind im Internet unter dieser Adresse abrufbar:

http://www.provincia.bz.it/agricoltura/3106/download_i.asp

Koordinierung

Autonome Provinz Bozen-Südtirol, Abteilung Landwirtschaft, Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft, Dr. Paolo Fox, Brennerstraße 6, 39100 Bozen, Tel. 0471-415160, Fax 0471-415164 - Paolo.Fox@provincia.bz.it
http://www.provincia.bz.it/landwirtschaft/3106/index_i.asp

GLOSSAR:

ABI.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft;
ALTENER	Alternative Energiequellen; Seite 23;
CARDS	Programm für die Balkanländer; Seite 132;
CBS	Programm für den Aufbau von Kapazitäten; Seite 16;
CIP	Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation; Seite 15, 121;
COMENIUS	Sektorales Programm im Bereich des lebenslangen Lernens; Seite 92;
DAPHNE	Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Frauen; Seite 31;
Econtentplus	Innovation und Forschung; Seite 122; (Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein)
EFRE	Europäischer Fonds für Regionalentwicklung; Seite 127, 137, 139;
EFTA	European Free Trade Association; Seite 19; (Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein);
EIB	Bürgschaften für KMU für Investitionen; Seite 125;
EIF	Bürgschaften für KMU für Investitionen im Bereich Umweltschutz; Seite 125;
EK	Europäische Kommission; Seite 1, 11, 43;
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums; Seite 145;
ENPI	Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument; Seite 133;
ERASMUS	Sektorales Programm im Bereich des lebenslangen Lernens; Seite 92;
ESF	Europäischer Sozialfonds; Seite 56, 137;
ETP	Executive Training Programme; Seite 123;
EUREKA	Netzwerk für Forschung und Entwicklung; Seite 122;
EUROPARAT	Internationale Organisation mit dem Ziel, die Demokratie und Menschenrechte zu fördern; keine Einrichtung der Europäischen Union; Seite 108, 112, 128;
EUROSCOLA	Besuche des Europäischen Parlaments; Seite 103;
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum; Seite 42, 60, 82, 88, 108, 112;
FRONTEX	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen; Seite 63, 67, 71, 75;
GIF	Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU; Seite 16;
GRUNDTVIG	Sektorales Programm im Bereich des lebenslangen Lernens; Seite 94;

INTERREG	Gemeinschaftliche Initiative für die interregionale Zusammenarbeit; Seite 141;
IPA	Instrument für Heranführungshilfe; Seite 131;
ISPA	Spezielle Unterstützung für EU-Kandidatenländer im Bereich Umwelt und Transportnetze; Seite 132;
IT	Informationstechnologie; Seite 81;
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie; Seite 15, 139;
JASPERS	Finanzinstrument im Bereich Transport; Seite 127;
JEAN MONNET	Unterstützung didaktischer Maßnahmen zur Forschung; Seite 91, 950;
JEREMIE	Finanzinstrument zur Erleichterung des Zugangs von KMU zu den Finanzhilfen; Seite 127;
JESSICA	Finanzinstrument für Maßnahmen in Stadtgebieten; Seite 127;
JUGEND	Maßnahmen zugunsten der Jugend; Seite 99;
KMU	Klein- und Mittelunternehmen; Seite 13, 15, 24, 111, 119, 121, 122, 123, 125, 139;
KULTUR 2000	Rahmenprogramm für Kultur; Seite 107;
LEONARDO	Sektorales Programm im Bereich des lebenslangen Lernens; Seite 93;
LIFE +	Finanzierungsinstrument für die Umwelt; Seite 19;
LIFELONG LEARNING	Lebenslanges Lernen; Seite 91;
MARCO POLO	Kombinierte Transportnetze; Seite 129;
MEDA	Wirtschaftliche Zusammenarbeit Partnerschaften im euromediterranen Raum; Seite 133;
MEDIA	Audiovisuelle Industrie; Seite 111;
MEDIA DESK	Durchführungseinrichtung für die Verbreitung von Informationen; Seite 113;
NETD@YS	Didaktische Anwendung des Internet; Seite 105;
NRO	Nichtregierungsorganisation; Seite 31, 32, 44, 56, 100;
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung; Seite 81;
OP	Operatives Programm; Seite 133, 139, 141, 143;
PHARE	Wirtschaftliche Unterstützung der Länder Zentral- und Osteuropas; Seite 132;
PHEA	Public Health Executive Agency; Seite 59;
PROGRESS	Beschäftigung und soziale Solidarität; Seite 55;
SAPARD	Förderung der EU-Kandidatenländer im Bereich Landwirtschaft und landwirtschaftliche Gebiete; Seite 132;
SAVE	Energetische Nutzung; Seite 23;
SMEG	Finanzierungsinstrument für KMU; Seite 16;
STEER	Neue Energiequellen im Transport; Seite 23;
TACIS	Zusammenarbeit mit den neuen unabhängigen Ländern und der Mongolei; Seite 133;

UNESCO
YOUTH
ZOLL

Einrichtung der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur; Seite 108; Maßnahmen zugunsten der Jugend; Seite 99; Programm Seite 79.

Amt für Europäische Integration
Landesaußenamt in Brüssel
Antenne Europe Direct Bozen

Zusätzliche Informationen können bei der Abteilung
Europa-Angelegenheiten, Europe Direct Informationsrelais,
Gerbergasse 69, - 39100 Bozen,
Tel. 0471-413160/61 – (Renata Tomi) – Fax 0471-413189,
http://www.provincia.bz.it/europa/EuropeDirect/index_d.asp
eingeholt werden.